

Volksabstimmung vom 1. April 1990

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Initiative Stopp dem Beton

Die Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!» fordert, das schweizerische Strassennetz sei auf den Umfang vom 30. April 1986 zu beschränken. Neue Strassen dürften nur noch gebaut werden, wenn bestehende aufgehoben würden. Bundesrat und Parlament halten die Initiative für zu extrem und lehnen sie ab.

Abstimmungstext S. 2
Erläuterungen S. 3-7

Kleeblatt-Initiativen

Die drei Volksinitiativen «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon», «für ein autobahnfreies Knonauer Amt» und «für eine autobahnfreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil» verlangen den Verzicht auf drei beschlossene Nationalstrassen-Teilstrecken. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiativen ab, weil sie Lücken ins Autobahnnetz reissen.

Abstimmungstext S. 8
Erläuterungen S. 9-19

Rebbaubeschluss

Der Rebbaubeschluss bringt verschärfte Qualitätserfordernisse und eine flexiblere Einfuhrordnung für den Wein. Gegen den Bundesbeschluss wurde das Referendum ergriffen.

Abstimmungstext S. 26-35
Erläuterungen S. 21-25

Bundesrechtspflege

Das geänderte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege soll das Bundesgericht entlasten. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

Abstimmungstext S. 42-79
Erläuterungen S. 37-41



Erste Vorlage

Initiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»

Abstimmungstext

Bundesbeschluss **über die Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»**

vom 15. Dezember 1989

Art. 1

¹Die Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!» vom 25. Februar 1986 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

²Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 36^{quater}

¹Der Umfang des schweizerischen Strassennetzes, welches dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglich ist, darf den am 30. April 1986 festgestellten Umfang bezüglich der bedeckten Oberfläche nicht überschreiten.

²Neue Strassen und Strassenerweiterungen dürfen nur gebaut werden, wenn gleich grosse Flächen des bestehenden, dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglichen Strassennetzes in der gleichen Region anderen Zwecken zugeführt werden.

³Die Kantone können in folgenden Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilen:

- a. falls in einer dünn besiedelten Region infolge unzureichender Erschliessung untragbare Verhältnisse herrschen und keine andere Lösung ins Auge gefasst werden kann;
- b. falls infolge Aufgabe eines Strassen- oder Autobahnprojektes Anpassungen ans Strassennetz vorgenommen werden müssen.

⁴Normen von Kantonen und Gemeinden über die Mitwirkung der Stimmberechtigten bei Entscheidungen über den Strassenbau bleiben vorbehalten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen.

Ausgangslage

Eine fortschrittliche Gesellschaft mit ihren ausgeprägten Kommunikations- und Transportbedürfnissen kommt ohne Strassen nicht aus. Strassen verbinden Menschen, Städte und Märkte. Sie erschliessen Dörfer und Landschaften.

In unserem Land ist der Strassenbau und -unterhalt Sache der Gemeinden, der Kantone und des Bundes. Der Bund hat Kompetenzen im Bereich der Nationalstrassen. Für die übrigen Strassen sind die Gemeinden und die Kantone zuständig. Es ist sinnvoll, dass diese über ihre Strassen selbst entscheiden, kennen sie doch die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung am besten. Bei den Nationalstrassen hingegen muss das Gesamtinteresse im Vordergrund stehen. Ein Versuch, dem Volk beim Nationalstrassenbau ein Mitspracherecht in Einzelfragen einzuräumen, ist 1978 mit der Ablehnung der Initiative «Demokratie im Nationalstrassenbau» deutlich gescheitert.

Die **Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»** wurde 1986 mit 111 277 Unterschriften eingereicht. Sie verlangt eine Begrenzung der Strassenfläche auf den Stand vom 30. April 1986. Neue Strassen sollen nur noch dort gebaut werden dürfen, wo gleichzeitig andere, bestehende Strassen dem Verkehr entzogen werden. Ausnahmen sollen lediglich in dünn besiedelten und schlecht erschlossenen Gebieten gewährt werden oder wenn das Strassennetz angepasst werden müsste, weil ein Strassen- oder Autobahnstück aufgegeben wurde.

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie ist praktisch undurchführbar und verunmöglicht selbst kleinere Anpassungen an die heutigen Verkehrsbedürfnisse und an die künftige Entwicklung.

Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee begründet sein Volksbegehren wie folgt:

«Unsere Volksinitiative verlangt eine Begrenzung der Strassenfläche, die dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglich ist. Als Stichtag für diese Plafonierung gilt der 30.4.1986. Strassen, die seither gebaut worden sind, müssen nicht aufgehoben werden. Es gibt auch kein Bauverbot für zukünftige Strassenbauten. Die Initiative verlangt lediglich eine Plafonierung der Fläche. Wird dieser Plafond überschritten, so muss eine gleich grosse Fläche des bestehenden Strassennetzes in der gleichen Region dem allgemeinen Verkehr entzogen werden (z.B. durch autofreie Zonen, Wohnstrassen, Umwandlung oder Begrünung von öffentlichen Parkplätzen oder Strassen).

Die Initiative entspricht öko-logischen Erfordernissen

Unsere Luft macht Menschen, Tiere und Pflanzen krank. Trotzdem nimmt das Privatverkehrsvolumen weiterhin zu. Die Wissenschaftler warnen vor den klimatischen Folgen der CO₂-Anreicherung der Atmosphäre, die durch keine technischen Massnahmen (z.B. Katalysatoren) verhindert werden kann. Die Verbetonierung der Landschaft bedroht Artenvielfalt und Wasserhaushalt des Bodens. Mit unserer Volksinitiative schlagen wir eine Lösung vor, die nicht auf Verbote abstellt, sondern das heutige Attraktivitätsgefälle zwischen den Verkehrsträgern verschieben will.

Die Initiative bringt Einsparungen in Milliardenhöhe

Gemäss Bundesrat würde der Bund allein durch den Verzicht auf die Vollen- dung des Nationalstrassennetzes 10-12 Milliarden Franken einsparen. Der Verzicht auf weitere kantonale und kommunale Strassenbauten würde Ein- sparungen bringen, die diesen Betrag um ein Mehrfaches übersteigen. Es ist sinnvoller, das Strassennetz gar nicht auszubauen, als es nachher im Interesse der Verkehrsberuhigung mit teuren baulichen Massnahmen wie- der zu verengen.

Die Initiative ist eine gerechte, flexible und leicht durchführbare Lösung

– Die Initiative bringt keinen eidgenössischen Strassenvogt. Planung und Strassenbau bleiben in der Hoheit von Kantonen, Gemeinden und Stimmbe- rechtigten. Der Entscheidungsspielraum bleibt innerhalb der plafonierten Fläche gewahrt.

– Die einmalige Erfassung der bestehenden Strassenfläche auf einen Stich- tag hin ist ohne grossen Aufwand durchführbar, wie Erfahrungen in einzel- nen Kantonen zeigen.

– Die seit 1986 gebaute Strassenfläche ist sehr klein und kann leicht kom- pensiert werden.»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Neue Strassen sind weiterhin notwendig

Strassen sind nie Selbstzweck, sondern erfüllen wichtige Funktionen: Sie müssen weiterhin gebaut werden können, um Regionen zu erschliessen und Ortschaften vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Wenn zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, braucht es ebenfalls neue Strassen.

Die Initiative führt praktisch zum Baustopp

Die Initiative verlangt, dass für neue Strassen bestehende dem Verkehr entzogen werden. Damit wird der Bau neuer Strassen praktisch verhindert. Gewiss ist es in grösseren Ortschaften möglich, alte Strassen in Fussgängerzonen und in Velowege umzuwandeln, wie dies manchenorts bereits geschehen ist. Dies lässt sich aber nicht überall verwirklichen. Die Initiative verhindert beispielsweise auch Dorfumfahrungen, welche die Sicherheit und die Lebensqualität der Bevölkerung vergrössern. Alte Dorfstrassen können ja nicht einfach aufgehoben oder gesperrt werden: Der Innerortsverkehr muss weiterhin möglich sein.

Starrheit statt Flexibilität

Seit 1980 wächst der Verkehr auf der Strasse um jährlich drei Prozent. An vielen Stellen des Strassennetzes bestehen bereits Probleme, die nur durch neue Projekte und Anpassungen gelöst werden können. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden müssen flexible Lösungen treffen können. Niemand will übertriebene Projekte oder Strassen auf Vorrat. Die Initiative engt aber die Lösungsmöglichkeiten auf ein allzu starres Prinzip ein.

Die Initiative hilft der Umwelt nicht

Verkehr belastet Mensch und Umwelt. Neue Strassen können diese Belastung jedoch verringern. Lücken und Mängel im Autobahn- und Strassennetz führen demgegenüber zu stockenden und stehenden Kolonnen, d.h. zu mehr Abgasen, Lärm und Strassenverkehr in bewohnten Gebieten. Der Bund hat zudem bereits zahlreiche Massnahmen getroffen, die den öffentlichen Verkehr fördern, die Luftqualität verbessern und die Lärmimmissionen senken.

Was geschieht mit der Walensee-Autobahn?

Für nach dem 30. April 1986 erstellte Strassen müssten gemäss Initiative andere Strassen im selben Umfang aufgehoben werden. Wo das nicht möglich ist, müsste man die neuen Strassen wieder abbrechen.

Mit der Eröffnung der 22,5 km langen Strecke Weesen–Flums im November 1987 gehörten die berühmtesten Staus der Vergangenheit an. Die Sanierung des Engpasses «Qualensee» kostete 910 Mio. Franken.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit gibt es in dieser Region nicht 22,5 km andere Strassen, auf die man verzichten kann. Die alte Kantonsstrasse dient der Ortsverbindung und dem gemischten Verkehr, das übrige Strassennetz der Erschliessung dieser gebirgigen Gegend. Diese Strassen müssten bleiben.

Bei Annahme der Initiative müsste auch ein Abbruch der Walensee-Autobahn in Erwägung gezogen werden!

Zahlreiche Strassen in Frage gestellt

Die Initiative stellt bestehende Strassen in Frage und verunmöglicht den Bau geplanter Strassen. Für alle seit dem 30.4.86 gebauten und geplanten Strassen müsste ein Ersatz gefunden werden. Wäre dies nicht möglich, bliebe nur der Abbruch oder der Verzicht. Betroffen wären zum Beispiel die folgenden Strecken:

Nationalstrassen

– Seit dem 30.4.1986 gebaut (88,8 km):

N1 (Stadtautobahn St. Gallen), N2 (Giustizia–Gorduno), N3 (Walensee), N8 (Brienzersee), N9 (Riddes–Sion) usw.

– Zurzeit im Bau (101,5 km):

N1 (Umfahrung Genf und Avenches), N3 (Bözberg), N4 (Stadtdurchfahrt Schaffhausen), N5 (Stadumfahrung Neuenburg), N7 (Frauenfeld–Tägermoos), N9 (Sion Ost–Sion West), N16 (Courgenay–Glovelier) usw.

– Geplant (285,2 km):

N1 (Umfahrung Murten, Avenches–Yverdon), N4 (Winterthur–Henggart, Brunau–Uetliberg–Filderen–Knouau), N5 (Zuchwil–Biel, Stadumfahrung Biel, Areuse–Yverdon), N8 (Brienzwiler–Stansstad), N9 (Sion–Brig), N16 (Landesgrenze–Courgenay, Glovelier–La Heutte) usw.

Kantonsstrassen

Neuenburg–La Chaux-de-Fonds (Vue-des-Alpes), Ausbau der Simmentalstrasse, Umfahrung Grenchen, Stabio–Gaggiolo, Umfahrungen Sion, Visp und Brig, usw.

Gemeinde- und Erschliessungsstrassen

Z.B. Sportplatzweg in Ostermundigen, Güterstrasse Zünaberg in Flums, 6 km Güterstrassen in Boudevilliers, Erschliessungsstrasse der neuen Lindhaldensiedlung in Worb, die unterirdische Verkehrsführung für den geplanten Bahnhof 2000 in Frauenfeld sowie Hunderte von weiteren Gemeindestrassen, die in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz gebaut wurden.

Willkürlicher Stichtag

Nach der Initiative ist der Umfang des Strassennetzes auf den Stand vom 30. April 1986 zu reduzieren. Die Rückwirkung dieser Bestimmung schafft kaum lösbare Probleme. In den letzten vier Jahren sind nämlich zahlreiche Strassen gebaut worden. Sie alle müssten erfasst und abgerissen werden, oder andere Strassen wären ersatzweise aufzugeben. Diese Aufgabe wäre umso schwieriger, als auch asphaltierte Wege erfasst werden müssten.

Wer entscheidet?

Wer soll entscheiden, welche Strasse zu verschwinden hat, wenn eine neue gebaut werden muss? Über 70 Prozent unserer Strassen sind Gemeindestrassen, die mehrheitlich Siedlungsräume erschliessen. Man kann sie ohne schwere Einbusse für die Anwohner nicht abreißen. Beim Bau neuer National- oder Kantonsstrassen müsste man aber auch Gemeindestrassen aufheben. Wer bezahlt dann die Abbruchkosten? Wie soll eine notwendige neue Strasse gebaut werden, wenn weder die Gemeinde noch der Kanton auf eine ihrer Strassen verzichten können? Die Initiative führt zu einem kaum lösbaren Konflikt von Zuständigkeiten und Verpflichtungen. Massgeschneiderte Lösungen wären nicht möglich.

Verschwendung von Steuergeldern

Neue Strassen werden aufgrund der Verkehrsentwicklung, bestehender Flaschenhälse und zur Entlastung von Ortschaften auch weiterhin gebaut werden müssen. Daher müssten noch funktionsfähige Strassen aufgehoben werden, womit bedeutende Investitionen zunichte gemacht würden. Der Strassenbau würde massiv verteuert, weil zu den Baukosten noch der Wert der aufzuhebenden Strasse sowie die Abbruchkosten hinzu kämen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative abzulehnen.

Kleeblatt-Initiativen: Abstimmungstext

2. Vorlage

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 36bis Abs. 7

7 Zwischen Murten und Yverdon darf keine Nationalstrasse gebaut oder betrieben werden.

3. Vorlage

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein autobahnfreies Knonauer Amt»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 36bis Abs. 8

8 Das Knonauer Amt (Bezirk Affoltern ZH) bleibt frei von Nationalstrassen. Anschlüsse an solche dürfen weder im Knonauer Amt noch in der Gemeinde Birmensdorf ZH betrieben werden.

4. Vorlage

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine autobahnfreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 36bis Abs. 9

9 Zwischen Zuchwil und Biel darf in den Bezirken Bucheggberg, Lebern und im Amtsbezirk Büren keine Nationalstrasse erstellt oder betrieben werden.

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen mit Bundesbeschlüssen vom 15. Dezember 1989, die drei Volksinitiativen zu verwerfen.

Ausgangslage

Die Nationalstrassen sind die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie bringen die Landesteile einander näher und tragen zu deren Integration bei.

Mit dem Bau der Nationalstrassen wurde in der Schweiz 1960 begonnen. Damals legte das Parlament das Gesamtkonzept für ein Nationalstrassen-netz mit 1680 Kilometern fest. Seither wurde dieses überprüft, an wenigen Stellen ergänzt und veränderten Bedingungen angepasst. Gestrichen wurde der Rawil, dazu kamen die Nordumfahrung Zürich, der Gotthard-Strassen-tunnel und die Transjurane. Gegenwärtig umfasst das Netz 1856 Kilometer, wovon 1498 km (80,7%) gebaut und in Betrieb sind.

Die «**Kleeblatt-Initiativen**», die 1987 eingereicht worden sind, verlangen den Verzicht auf die folgenden Nationalstrassenstrecken:

- N1 Murten–Yverdon (138 836 Unterschriften)
- N4 Wettswil–Knonau (134 447 Unterschriften)
- N5 Biel–Solothurn/Zuchwil (133 061 Unterschriften).

Diese drei Strecken haben eine Gesamtlänge von 85 km, d.h. 4,5 Prozent des Netzes. Die vierte Kleeblatt-Initiative, welche die N16 im Kanton Jura (Transjurane) betraf, wurde zurückgezogen.

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiativen ab. Diese stellen das Gesamtkonzept der Nationalstrassen in Frage und reissen Lücken in das als Ganzes beschlossene Netz. Sie haben auf die gesamte Verkehrsentwick-lung kaum Wirkung, schaffen aber für die betroffenen Regionen durch unvermeidliche Verkehrszusammenbrüche unzumutbare Belastungen.

Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee begründet sein Volksbegehren wie folgt:

«Ja zum Kleeblatt – Ja zu Autobahnen mit Mass

Autobahnen schaffen Verbindungen, für Menschen und für Güter. Ein hochindustrialisiertes, dichtbevölkertes Land wie die Schweiz braucht ein vernünftiges Autobahnnetz.

Dieses vernünftige Netz besteht bereits: Norden und Süden, Westen und Osten der Schweiz sind miteinander verbunden. Im Mittelland erreicht unsere Autobahndichte sogar Weltrekordwerte. Der Preis dafür war und ist hoch. Die Autobahnen haben tausende von Hektaren Kulturland gekostet. Und sie zerschneiden zahlreiche schützenswerte Naturlandschaften und Dörfer für immer.

Die Kleeblatt-Initiativen schützen drei gefährdete Landschaften mit besonders wertvollem Kulturland. Und sie wenden sich gegen drei besonders unvernünftige Autobahnabschnitte; N1 und N5 sind unnötig, weil die dortigen Hochleistungsstrassen bis heute nicht ausgelastet sind. Die N4 im Knonauer Amt würde die wirtschaftliche Vormachtstellung Zürichs weiter aufblähen.

Alle Autobahnabschnitte haben Auswirkungen, welche der offiziellen Bundesrats-Politik für sauberere Luft, für mehr Sorgfalt im Umgang mit dem Boden, für mehr Schutz von Natur und Mensch zuwiderlaufen:

Autobahnen ziehen zusätzlichen Verkehr an: Haupt- und Nebenstrassen werden nur kurze Zeit entlastet. Im Endeffekt haben Städte und Dörfer im Bereich einer neuen Autobahn deutlich mehr Verkehr zu ertragen als früher – und damit mehr Abgase, mehr Lärm, mehr Sicherheitsprobleme.

Autobahnen fressen Boden: Um die gleiche Transportleistung wie eine Autobahn zu erbringen, braucht die Eisenbahn für den Personenverkehr sechsmal, für den Güterverkehr dutzendfach weniger Land. Wie knapp unser Boden geworden ist, zeigt ein Blick auf die Bodenpreise oder auf eine Landkarte aus den sechziger Jahren. Jede weitere Verschwendung ist verantwortungslos.

Autobahnen verteuern den Boden und heizen die Teuerung an: Im Einzugsgebiet von Autobahnen wird das Land für ansässige Bauern zu teuer. Auf den fruchtbaren Aeckern werden stattdessen Lagerhäuser oder umweltgefährdende Betriebe hingeklotzt, welche die Städter loswerden wollen. Die Bodenverknappung lässt die Mietpreise für Wohnungen und Einfamilienhäuser in die Höhe schnellen – zum Schaden der örtlichen Bevölkerung und des einheimischen Gewerbes.

*Ein Ja zum Kleeblatt ist ein Ja zu drei Landschaften, die es verdienen, verfassungsmässig geschützt zu werden. Es stärkt die betroffenen Regionen als Wirtschafts- und Erholungsräume, und es hilft den Behörden, sich künftig stärker auf die Verbesserung des **öffentlichen** Verkehrsnetzes zu konzentrieren.»*

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat lehnt die drei Initiativen insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Werke von nationaler Bedeutung

Die im Herzen Europas gelegene Schweiz mit ihren vielen Regionen ist auf gut ausgebaute Autobahnen angewiesen. Das Nationalstrassennetz muss als Ganzes betrachtet werden, wenn es seine Aufgabe erfüllen will. Es handelt sich um Bauten von nationaler Bedeutung.

Keine Erweiterung des Nationalstrassennetzes

Der Bundesrat hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er keine Erweiterung des Nationalstrassennetzes mehr zu planen gedenkt. Das beschlossene und sorgfältig überprüfte Netz ist aber zu vollenden, weil Lücken den Verkehr beeinträchtigen. Dabei müssen die Anliegen der Anwohner und die Forderungen des Landschafts- und Umweltschutzes bestmöglich berücksichtigt werden.

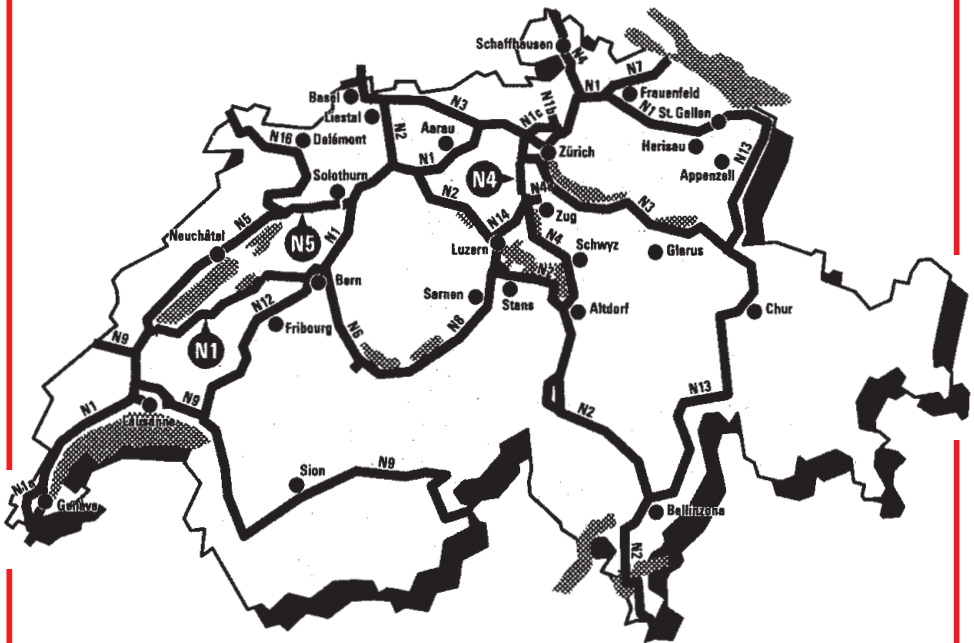
Verbesserungen von Projekten

Laufend verbesserte Projekte und eine zeitgemässe Strassenbautechnik verringern die Auswirkungen einer Autobahn auf Anwohner und Landschaft. Die zusätzlichen Kosten sind als Ausgaben für echte Verbesserungen gerechtfertigt. In Zusammenarbeit mit Naturschutzkreisen werden besonders wertvolle Landschaften nach Möglichkeit geschont.

Lücken im Netz führen zu Staus

Es wäre illusorisch zu glauben, das Verhalten der Verkehrsteilnehmer könne mit den Initiativen massgeblich beeinflusst werden. Die bekämpften Strecken sind insgesamt zu wenig bedeutend (4,5% des Netzes). Lücken bewirken aber, dass der Verkehr von der Hochleistungsstrasse auf überlastete Haupt- oder Lokalstrassen fliesst. Stockender Kolonnenverkehr und Staus behindern den Verkehrsfluss, verkleinern die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, erhöhen den Schadstoffausstoss und belasten die betroffenen Bewohner in unzumutbarer Weise.

Schweizerische Nationalstrassen



— Von den Initiativen betroffene Autobahnstücke

Die von den Kleeblatt-Initiativen betroffenen drei Autobahn-Teilstücke haben eine besondere Bedeutung. Nationalstrassen ermöglichen es, den Verkehr zu kanalisieren und dessen flüssige Abwicklung zu gewährleisten. Der Verzicht auf diese Abschnitte hätte drei bleibende Lücken zur Folge. Die Bevölkerung wäre insbesondere in den betroffenen Regionen unzumutbaren Belastungen ausgesetzt.

Gefährdete Verkehrssicherheit

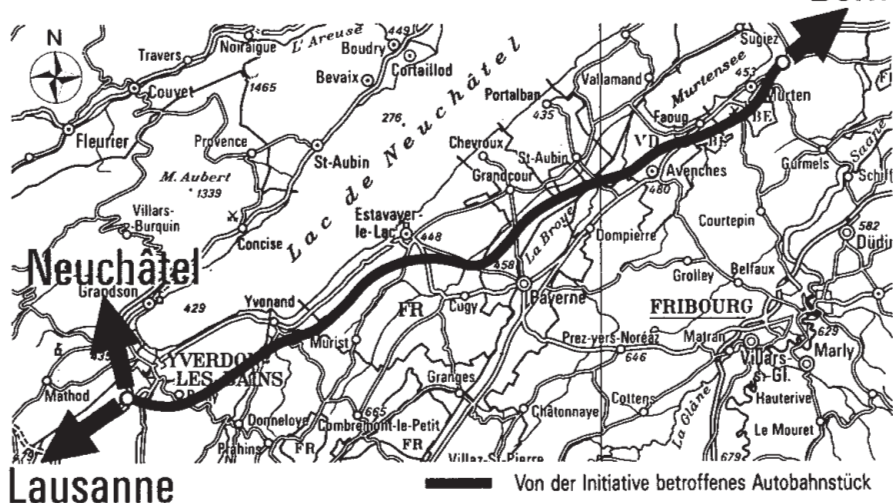
Autobahnen sind sicherer als die übrigen Strassen: Nur rund 9 Prozent der Unfälle ereignen sich auf Autobahnen, obwohl sich etwa 25 Prozent des Strassenverkehrs auf ihnen abwickeln. Besonders gefährlich sind stark überlastete Strecken. Bei einer Annahme der Initiative müsste der Automobilist anstatt auf relativ sicheren Autobahnen auf den alten Strassen fahren. Angesichts ihrer zu geringen Kapazität würde er sich selbst, andere Verkehrsteilnehmer und vor allem auch die Anwohner gefährden.

Kostspielige Alternativen

Die nach wie vor hohe Zuwachsrate des Verkehrs lässt vermuten, dass die Verhältnisse in den betroffenen Gebieten bei einer Annahme der Initiativen sehr rasch völlig unhaltbar würden. Die Kantone würden wohl versuchen, trotzdem eine Lösung zu finden. Denkbar wären leistungsfähige kantonale Umfahrungsstrassen, die wie « Girlanden » um die Dörfer führen. Solche Lösungen sind aber für Bund und Kantone sehr teuer und belasten die Umwelt ebenfalls.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die drei Kleeblatt-Initiativen abzulehnen.

Zweite Vorlage Volksinitiative «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon» Bern



Argumente des Initiativkomitees

«Die Broye und das Murtenbiet gesund erhalten

Ein Ja zur Kleeblatt-Initiative schützt die berühmten Landschaften der Broye und des Murtenbietes. Es rettet 170 ha wertvolles Kulturland und die Existenzgrundlage vieler Bauernfamilien. Und es spart mindestens 1,5 Mia Fr. Baukosten.

Die N1 Murten–Yverdon ist unsinnig. Mit der N12 Bern–Vevey ist die Lücke zwischen West- und Deutschschweiz längst geschlossen. Nördlich des Neuenburgersees ist eine weitere Autobahn im Bau. Drei Schnellstrassen auf 30 km Breite? – Das geht der betroffenen Bevölkerung zu weit. In einer kantonalen Abstimmung (1982) wandte sich die waadtländische Broye gegen diese Autobahn.

Die N1 bringt 5-6 Minuten Zeitgewinn zwischen Bern und Lausanne, sonst nichts. Wirtschaftlich würde sie die Broye in eine falsche Richtung lenken. Die Experten der Kommission Biel sagten vor allem Lagerhallen, lärmiges Baugewerbe und wenige, unqualifizierte Arbeitsplätze voraus. Die Zukunft der Region aber liegt in der High-Tech-Industrie, die qualifiziertes Personal nur mit hoher Wohnqualität, nicht mit Schnellstrassen-Anschlüssen in die Broye locken kann. Auch der blühende Erholungs- und Thermal-Tourismus ist nur in einer gesunden Natur entwicklungsfähig.

Für die lärmgeplagten Dörfer bringen Umfahrungen Entlastung, nicht aber eine Hochleistungsautobahn.»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

N 1 als Hauptverbindung in die Westschweiz

Die N 1 ist die wichtigste und kürzeste Verbindung von der deutschsprachigen in die französischsprachige Schweiz. Gut funktionierende und rasche Verbindungen in die Westschweiz haben einen nicht zu unterschätzenden staatspolitischen Wert. Bei der Planung der Nationalstrassen wurde diesen Verbindungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Linienführung der N 1 und deren bauliche Ausgestaltung sind so gewählt, dass sie dem grossen Durchgangsverkehr gewachsen ist.

Fertigstellung der N 1 ist unerlässlich

Die Initianten behaupten, auf einer Breite von 30 Kilometern brauche es nicht drei Autobahnen. Die Realität widerlegt dieses Argument: Bereits 1985 verkehrten auf der Umfahrungsstrecke Murten mehr Lastwagen als auf der N2 am Gotthard! Der Schwerverkehr auf der alten Strasse Bern–Lausanne (bis 150 schwere Lastwagen pro Stunde) belastet heute die Ortschaften Murten, Faoug, Avenches und Domdidier auf unerträgliche Weise. Er verhält sich wie das Wasser und sucht sich den geeignetsten Weg, und der führt nicht über die N5 oder die N12. Die Nummer 1 in die Westschweiz ist die N1.

Die bestehenden Autobahnen N5 (Neuenburgersee) und N12 (Freiburg–Vevey) sind keinesfalls in der Lage, die Aufgabe der N1 zu übernehmen. Die N5 kann schon vom Ausbaustandard her nie eine Transitachse sein. Die N12 mit ihren beträchtlichen Höhendifferenzen und mit fast 40 km Umweg (30 Minuten zusätzliche Fahrzeit) ist für den Schwerverkehr Richtung Lausanne–Genf ungeeignet.

Schonende Linienführung

Das ursprüngliche Projekt wird entscheidend verbessert. Die Naturschutzgebiete am Ufer des Neuenburgersees bleiben verschont, und Murten wird weitgehend in Tunnels umfahren. Durch Landumlegungen konnte auch für die bernische Gemeinde Clavaleyres eine gute Lösung gefunden werden.

Dritte Vorlage Volksinitiative «für ein autobahnfreies Knonauer Amt»

Argumente des Initiativkomitees

«Das Knonauer Amt soll ländlich und eigenständig bleiben

1985 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der angeblich umweltfreundlichen N4 eine Absage erteilt. Besonders deutlich waren die Mehrheiten in der Stadt Zürich und im Knonauer Amt selbst. Dies aus guten Gründen.

Die N4 würde sowohl in der Stadt als auch auf dem Land die Bodenpreise und Mieten in die Höhe treiben. Allein im Knonauer Amt rechnet man mit einem zusätzlichen Siedlungswachstum von 4-5 Quadratkilometern. Mehr Arbeitspendler nach Zürich und damit mehr Verkehr in den Dörfern wären die Folgen. Eine Verkehrsumlagerung von der Schiene auf die Strasse prognostiziert auch das Amt für Raumplanung des Kantons Zürich.

Damit wäre niemandem gedient: Die ganze Schweiz müsste dafür bezahlen, dass noch mehr Kauf- und Arbeitskraft über die N4 nach Zürich abfließt. Die Stadtbevölkerung selbst will dies auch nicht, da sie schon heute im Verkehr erstickt. Schliesslich hätte die N4 eine zweite Autobahnrohre am Gotthard zur Folge.

Die Initianten der Kleeblatt-Initiative streben eine ausgeglichene Entwicklung aller Regionen der Schweiz an. Urnerland und Tessin sollen nicht noch mehr Transitverkehr ertragen müssen. Die Stadt Zürich soll nicht länger auf Kosten der anderen Landesteile wachsen, und das Knonauer Amt soll ländlich und eigenständig bleiben.»



Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Überregionale Bedeutung der N4

Die geplante Autobahn verbindet nicht nur Zürich mit den Regionen Knonauer Amt, Cham, Baar und Zug. Sie gewährleistet zudem die Verbindung vom Raum Zürich (einschliesslich Flughafen Kloten) Richtung Luzern, Gotthard und Tessin. International verbindet sie als E41 den süddeutschen Raum mit Zürich und dem Süden.

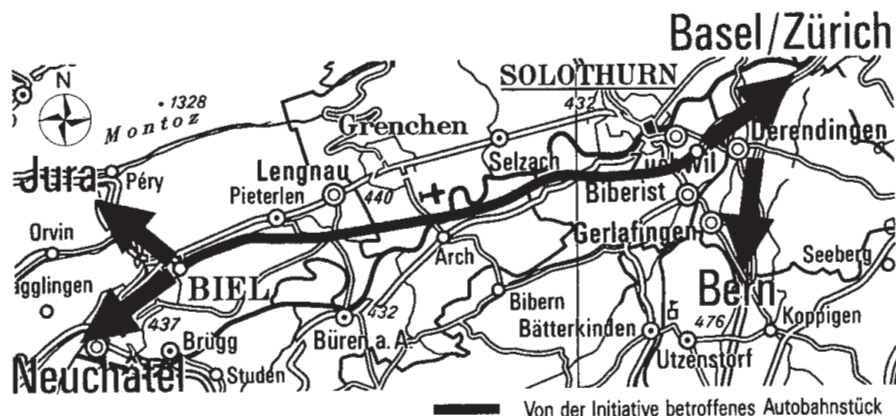
Unzumutbare Verkehrsverhältnisse

Der überregionale Verkehr zwingt sich heute mitten durch die Dörfer im Knonauer Amt und führt in Knonau, Mettmenstetten, Affoltern, Hedingen und Birmensdorf zu unzumutbaren Lebensverhältnissen. Ohne N4 im Knonauer Amt würde sich der Transitverkehr angesichts der völlig überlasteten Kantonsstrasse im Knonauer Amt auch Wege nach Zürich (Sihltal, Hirzel – N3 usw.) und durch die Stadt Zürich hindurch suchen. Die Folge wäre eine dauernde und unnötig zusätzliche Belastung der Stadt Zürich. Mit der N4 wird es möglich, den Transitverkehr aus der Innerschweiz grossräumig um die Stadt Zürich herum in Richtung Zürich-Nord und Ostschweiz zu führen.

Langer Islisbergtunnel wird geprüft

Im Bestreben, eine noch umweltschonendere Linienführung zu finden, wurde erst vor kurzer Zeit ein Projekt für einen langen Islisbergtunnel als neue Möglichkeit zur Diskussion gestellt. Diese Variante wird vom Kanton Zürich im Auftrag des Bundes sehr eingehend geprüft. Sie könnte insbesondere die wertvolle Landschaft beim Zwilliker-Weiher schonen.

Vierte Vorlage Volksinitiative «für eine autobahnfreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil»



Argumente des Initiativkomitees

«Die Aarelandschaft retten

Seit vielen Jahren kämpft die Bevölkerung zwischen Biel und Solothurn für ihre Aarelandschaft und damit für die Erhaltung eines einmaligen Naturraumes – der Grenchner Witi. 1983 verlangte der Bieler Stadtrat eine Überprüfung der N5. Daselbe forderte auch das Solothurner Stimmvolk mit einer Standesinitiative. Da die eidgenössischen Räte diesen Volkswillen missachteten, blieb der Bevölkerung nur noch das Mittel der Volksinitiative, um ihre Aarelandschaft zu retten.

Eine Autobahn zwischen Biel und Solothurn bringt die versprochene Entlastung nicht. Im Gegenteil. Sie wird noch mehr Verkehr anziehen und den öffentlichen Verkehr (Bahn 2000) massiv konkurrenzieren. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wäre sie belanglos. Hingegen würde die ohnehin gravierende lufthygienische Situation am Jurasüdfuss weiter verschärft. Die 2-spurige Autobahn am linken Bielerseeufer müsste den Verkehr der 4-spurigen N5 schlucken. Die geplante N5 verschlingt 120 ha bestes Kulturland und durchschneidet die grösste Hasen- und Kibitzkammer der Schweiz, die Grenchner Witi.

Die Verkehrsprobleme dieser Region sind hausgemacht. Sie können nicht behoben werden, indem man die Aarelandschaft opfert. Dafür braucht es klügere, liebevollere Konzepte. Unsere Kinder sollen keine ausgeräumte, von Wildtieren verlassene Landschaft vorfinden müssen.»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Keine Transitachse

Wir brauchen eine ausgebaute N5 als Sammel- und Verbindungsachse dem Jurafuss entlang. Sie verbindet die bevölkerungsreichen und wirtschaftlich bedeutenden Regionen Neuenburg und Biel mit den Hauptverkehrsachsen des Mittellandes und gewährleistet den Anschluss der N16 (Transjurane) an das übrige Nationalstrassennetz. Damit erfüllt sie eine wichtige nationale Erschliessungsfunktion. Die N5 ist aber baulich nicht als Transitachse Deutschschweiz–Westschweiz konzipiert. Diese Aufgabe hat die N1.

Entlastung der Region

Die heutige Jurafuss-Strasse verläuft zu gut drei Vierteln innerorts. Die Städte und Dörfer Biel, Pieterlen, Lengnau, Grenchen, Selzach, Bellach und Solothurn leiden heute unter übermässiger Verkehrsbelastung. Dazu trägt auch der Ausflugsverkehr aus dem Raum Aargau/Nordwestschweiz zu den Jurafuss-Seen bei. Indem der Verkehr auf die künftige N5 geleitet wird, gewinnen die Ortschaften der Region ihre Wohnlichkeit zurück.

Sorgfältige Linienführung

Die N5 berührt in Solothurn und der Aare entlang wertvolle Landschaften. Mit Projektänderungen konnte in Solothurn eine entscheidend verbesserte, umweltschonende Linienführung erreicht werden. Zurzeit wird zudem sehr eingehend geprüft, wie durch eine allfällige Tieflage der N5 auch das besonders heikle Gebiet in der Grenchener Witi geschont werden kann.



Fünfte Vorlage

Bundesbeschluss über den Rebbau

Ausgangslage

Die Weinproduktion hat in der Schweiz eine besondere Bedeutung; alle Regionen können auf ihren Wein stolz sein, und der Rebbau prägt zahlreiche der schönsten Landschaften.

Gute Trauben gedeihen aber nur dort, wo genügend Wärme und Sonne vorhanden sind. Wer gute Weine produzieren will, muss dafür sorgen, dass der Rebbau lediglich in geeigneten Gebieten betrieben wird.

Dies ist dank dem 1959 erstmals erlassenen Rebbaubeschluss möglich. Er gestattet den Rebbau allein in den dafür geeigneten Zonen, die vom sogenannten Rebbaukataster abgegrenzt werden. Dadurch wird nicht nur die Qualität gefördert, sondern auch die Produktion in Grenzen gehalten. Der vom Parlament erlassene neue Rebbaubeschluss will diese bewährte Politik bis Ende 1999 weiterführen und durch folgende wichtige Neuerungen weiter verbessern:

- Mit gezielten Massnahmen wird die Qualität des Weines zusätzlich gefördert (Mindestzuckergehalt, Schaffung von Qualitätsklassen).
- Um Überschüsse zu verhindern, sollen die Berufsorganisationen regionale Kommissionen bilden, welche die Begrenzung der Menge steuern.
- Umweltgerechte Anbaumethoden werden gefördert.
- Einfuhrkontingente sollen flexibler gehandhabt werden, indem ein Teil davon versteigert werden kann.

Während der parlamentarischen Beratung des neuen Rebbaubeschlusses erfolgte kaum Opposition. Erst bei der Schlussabstimmung im Nationalrat wurden wegen der Kontingentierung der Weinimporte Bedenken gemeldet. Aus demselben Grund wurde auch das Referendum ergriffen, so dass jetzt das Volk über den Rebbaubeschluss befinden muss.

Bundesrat und Parlament unterstützen den Rebbaubeschluss. Es wäre bedauerlich, wenn die sinnvollen Neuerungen wegen des schwierigen Problems der Kontingentierung nicht verwirklicht werden könnten.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee begründet sein Begehren wie folgt:

«Dank des Referendums erhält das Volk erstmals Gelegenheit, zur Weinpolitik Stellung zu nehmen.

Seit 1933 ist die Weineinfuhr mengenmässig beschränkt. Mit dieser Beschränkung der Import-Mengen werden aber nicht in erster Linie die bäuerlichen Winzerbetriebe, sondern die Weinhändler geschützt. Wer heute aufgrund der staatlichen Zuteilung Importkontingente besitzt, macht das grosse Geschäft. Seit Jahrzehnten befinden sich die Kontingente in den gleichen Händen oder sind mit grossen Gewinnen verkauft worden. Diese geldwerten Kontingente haben sich zu Renten entwickelt.

Gemäss der eidgenössischen Kartellkommission kontrollieren 69 Importeure rund 70 Prozent des Weinimports (1984). Die Preise für diese Importrechte bezahlen natürlich die Konsumenten.

Die Qualität der schweizerischen Weinproduktion ist sehr unterschiedlich. Auch die hier zur Diskussion stehende Rebbaulage bringt leider nicht die notwendigen Korrekturen und Verbesserungen. Durch den staatlichen Agrarschutz werden viele Produzenten geradezu eingeladen, Menge statt Qualität zu produzieren. Folge dieser verfehlten Politik sind ständig wiederkehrende, riesige Überschüsse, die mit Millionen verwertet werden müssen (Wein zu Essig/Exportsubventionen, womit der Schweizer Wein im Ausland billiger ist als bei uns).

Diese ungerechte Weinmarktordnung darf nicht nochmals 10 Jahre weitergeführt werden, wie dies der Rebbaubeschluss will. Die Importregelung ist zu liberalisieren, die Qualitätsanforderungen sind zu verbessern, die Produktionsmengen sind dem Absatz anzupassen und die millionenschweren Kontingentsrenten sind abzuschaffen.»

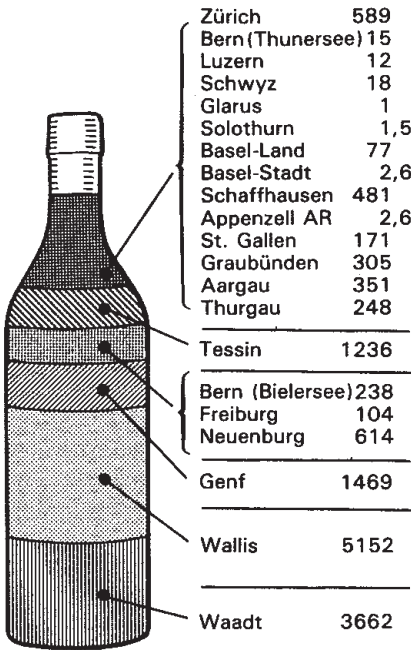
Stellungnahme des Bundesrates

Mit dem neuen Rebbaubeschluss steht dem Bundesrat ein geeignetes Instrument für eine ausgewogene Rebbaupolitik zur Verfügung. Insbesondere die folgenden Argumente sprechen für den Beschluss:

Sinnvolle Festlegung der Rebbauzonen

Reben bedürfen der Wärme. Sie können nicht überall ideal gedeihen. Indem der Bund die Rebbauzonen festlegt, hilft er, die Weinproduktion bezüglich Menge und Qualität den Marktbedürfnissen anzupassen. Das Instrument dazu ist der sogenannte Rebbaukataster. Mit dem neuen Rebbaubeschluss will der Bundesrat am Verbot festhalten, ausserhalb der vom Rebbaukataster abgegrenzten Zonen Reben zu pflanzen.

Rebfläche nach Kantonen in Hektaren



Beinahe jeder Kanton betreibt Rebbaui.

Bessere Qualität

Die Qualität des Weins soll im Interesse der Konsumenten und des Rebbaus zusätzlich verbessert werden. Neu wird für alle Traubenmoste, die zur Weinherstellung dienen, verbindlich ein Mindestzuckergehalt festgelegt. Er beträgt 55 Oechsle-Grade für weisse und 58 für rote Trauben. Damit steht die Schweiz im europäischen Vergleich gut da, liegen ihre Bestimmungen doch zwischen jenen im Elsass, dem französischen Jura und der Champagne einerseits sowie der Burgunder-Zone andererseits.

Die Mindestanforderungen für die Weinproduktion werden durch zwei weitere Kategorien für Qualitätsweine ergänzt: Die erste und beste Kategorie ist für Weine mit Ursprungsbezeichnung und die zweite für Weine mit Herkunftsbezeichnung reserviert. Die Anforderungen für diese beiden Qualitäten werden von den Kantonen festgelegt, wobei diese nicht unter die vom Bundesrat festgelegte Limite gehen dürfen. Damit kann den regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Verhinderung von Überschüssen

In den letzten Jahren zeigte sich, dass durch Qualitätsförderung allein nur ungenügend Mengenpolitik betrieben werden kann. In klimatischen Ausnahmejahren – wie zuletzt 1989 – kann es vorkommen, dass trotz bester Qualität mengenmässig mehr produziert wird, als der Markt aufnehmen kann.

Der neue Beschluss erlaubt es deshalb, die Ernten nötigenfalls schnell und wirkungsvoll zu beschränken. Ein flexibles System nimmt die Weinwirtschaft selbst in die Pflicht: Drei regionale Kommissionen aus Vertretern der Produzenten und der Einkellerer analysieren die Situation Jahr für Jahr und beantragen dem Bundesrat gegebenenfalls, die Menge zu begrenzen. Diese Selbsthilfe trägt den regionalen Bedingungen und auch dem jährlich wechselnden Klima Rechnung und verhindert Überschüsse. Der Bund braucht also keine teuren Verwertungsaktionen durchzuführen.

Umweltschonende Produktion

Der Beschluss sieht Beiträge zur Förderung einer umweltgerechten Produktion im Rebbau vor, namentlich für Testbetriebe und für die Beratungstätigkeit. So stehen etwa auf dem Gebiet der biologischen Schädlingsbekämpfung bereits Methoden zur Verfügung, die von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten entwickelt und erprobt wurden. Finanzhilfen des Bundes sind auch für Erneuerungen in Gebieten mit schwierigen Produktionsbedingungen (Hang- und Steillagen sowie Terrassen) und bei schweren Winterfrostschäden vorgesehen.

Angebot an Rot- und Weisswein

Durchschnitt Weinjahre
1979/80-1988/89

Inlandproduktion



Einfuhren



Zur äusserst vielfältigen schweizerischen Weinpalette trägt auch der hohe Importanteil bei.

Warum Weinkontingente?

Der Weinbau stellt einen bedeutenden Zweig unserer Volkswirtschaft dar. Der Bund leistet keine finanziellen Hilfen, um die Absatzpreise zu garantieren, noch zahlt er den Winzern Beiträge zur Einkommenssicherung. Um unsere Produzenten zu schützen, sind aber Einfuhrbeschränkungen notwendig. Sonst würden wir von Auslandweinen überschwemmt. Der schweizerische Rebbau würde aufs Spiel gesetzt. Bedeutende Weinimporte sind gleichwohl zugelassen.

Wer erhält Kontingente ?

Die Weinkontingentierung wurde bereits 1933 eingeführt. Kontingente erhielten damals alle 1869 Händler, die Fassweine importierten. Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Kontingentsinhaber auf 550 Firmen zurückgegangen, wobei jährlich etwa 6 bis 10 neue Firmen Kontingente erhielten und alte ausschieden. Die Zuteilung von Kontingenten ist nämlich an Bedingungen gebunden. Der Importeur hat nur ein Anrecht auf Einfuhr, wenn er über eine angepasste kaufmännische Organisation, eine Stammkundschaft und eigene oder gemietete Keller verfügt. Die Kontingentierung hindert den Liebhaber erlesenster ausländischer Provenienzen nicht daran, den Wein seiner Wahl in der Schweiz zu besorgen. Es wäre illusorisch zu glauben, ein anderes Importsystem würde den Preis dieser Sorten verbilligen.

Sinnvolle Kontingenzuteilung

Mit dem im Rebbaubeschluss vorgesehenen Versteigerungssystem liegt eine neue und wirtschaftlich vernünftige Möglichkeit für die Umverteilung der Kontingente vor. Danach kann periodisch ein Teil (15 Prozent) der Einfuhrkontingente versteigert werden. Die Versteigerungserlöse gehen in den Rebbaufonds und kommen somit dem inländischen Rebbau zugute.

Liberalisierung gefährdet unseren Rebbau

Mit einer weitgehenden Liberalisierung der Weinimporte würde sich lediglich eine Konzentration des Handels auf die wenigen grossen Firmen ergeben, die bereits heute über bedeutende Kontingente verfügen. Eine völlige Abschaffung der Importkontingente würde vor allem kleinere und mittlere Importeure treffen, die 90 Prozent der Kontingentsinhaber ausmachen. Sie tragen wesentlich zum vielfältigen Angebot an ausländischen Weinen bei. Auch aus handelspolitischer Sicht erwiesen sich alle anderen untersuchten Umverteilungskriterien als weniger günstig als das vorgesehene Versteigerungssystem. Eine vollständige Liberalisierung der Weineinfuhren würde hingegen die Existenz des schweizerischen Rebbaus aufs Spiel setzen. Der Bundesrat könnte es nicht verantworten, wenn ein grosser Teil unserer traditionellen Rebberge der Rodung preisgegeben würde.

Aus den dargelegten Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Rebbaubeschluss anzunehmen. Dieser schafft die Voraussetzungen für einen gesunden inländischen Rebbau, eine qualitativ hochstehende Weinproduktion und eine gerechtere Einfuhrordnung.

Fünfte Vorlage

Rebbaubeschluss

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über den Rebbau

vom 23. Juni 1989

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

¹ Der Bund fördert den Rebbau indem er:

- a. den Anbau in geeigneten Gebieten und mit standortgerechten Sorten bewilligt;
- b. die Qualitätsproduktion und deren Bezeichnungen sowie die umweltgerechte Bewirtschaftung unterstützt;
- c. die Ernten an die Marktlage und die Absatzmöglichkeiten anpasst;
- d. Beiträge an die Erneuerung von Reben in Steillagen und Terrassen ausrichtet;
- e. Beiträge zur Milderung der Folgen schwerer Winterfrostschäden ausrichtet.

² Er trägt dabei den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes, der Raumplanung und der Förderung der bäuerlichen Familienbetriebe Rechnung.

2. Abschnitt:

Pflanzverbot und -bewilligung, Ausschluss aus der Rebbauzone

Art. 2 Pflanzverbot und -bewilligung

¹ Ausserhalb der Rebbauzone dürfen keine Reben angepflanzt werden.

² Dieses Verbot gilt nicht für Grundeigentümer und Pächter, die noch keine Reben besitzen und die nicht mehr als 400 m² für den Eigenbedarf bestocken. Die Kantone können eine kleinere Höchstfläche festsetzen und für solche Pflanzungen eine Bewilligungspflicht vorsehen.

³ Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) erteilt nach Anhören des Kantons die Bewilligung für Pflanzungen innerhalb der Rebbauzone. Bewilligt werden nur Rebsorten, die im kantonalen Rebsortenverzeichnis aufgeführt sind.

⁴ Zur Gewinnung von virusfreien Edelreisern kann das Bundesamt der kantonalen Behörde für Parzellen, die ausserhalb der Rebbauzone liegen, eine zeitlich begrenzte Pflanzbewilligung erteilen. Die auf diesen Parzellen produzierten Trauben dürfen nur zu alkoholfreien Produkten verwertet werden. Die Bewirtschaftung solcher Parzellen kann auf die kantonale Dachorganisation der Rebschulisten übertragen werden.

Art. 3 Ausschluss aus der Rebbauzone

¹ Parzellen, die nicht mehr mit Reben bestockt sind, können aus der Rebbauzone ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a. in der Bauzone liegen und überbaut sind;
- b. in der Bauzone liegen und seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bestockt sind;
- c. schutzwürdig sind im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;
- d. als Wald gelten im Sinne des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

² Ebenso ausgeschlossen werden können Parzellen, die sich nach einer Güterzusammenlegung oder Bereinigung der Rebbauzone einer Gemeinde ausserhalb des neu umgrenzten Rebbaperimeters befinden.

³ Das Bundesamt entscheidet auf Antrag des Kantons.

3. Abschnitt: Rebsorten, Erzeugung und Einfuhr von Vermehrungsmaterial, Anerkennung

Art. 4 Eidgenössisches Rebsortenverzeichnis

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) erlässt im Einverständnis mit den Kantonen und nach Anhören der interessierten Kreise ein Verzeichnis der für den Anbau zugelassenen Rebsorten und Veredlungsunterlagen (eidgenössisches Rebsortenverzeichnis).

² In das eidgenössische Rebsortenverzeichnis werden nur Rebsorten und Veredlungsunterlagen aufgenommen, die in mehrjährigen Versuchen auf ihren Anbauwert geprüft worden sind und sich als geeignet erwiesen haben.

³ Die Prüfung wird von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten oder unter deren Leitung von Fachorganisationen oder kantonalen Fachstellen durchgeführt.

⁴ Das eidgenössische Rebsortenverzeichnis wird regelmässig überprüft.

⁵ Das Departement regelt das Verfahren der Sortenprüfung und die Aufnahme in das eidgenössische Rebsortenverzeichnis.

Art. 5 Kantonales Rebsortenverzeichnis

¹ Auf der Grundlage des eidgenössischen Rebsortenverzeichnisses erlassen die Kantone, im Einvernehmen mit der zuständigen eidgenössischen Forschungsanstalt und nach Anhören der interessierten Berufsorganisationen, ein kantonales Rebsortenverzeichnis. Darin können sie die Auswahl auf Sorten und Varietäten beschränken, die sich für den Anbau auf ihrem Gebiet eignen.

² Die Kantone können die Rebsorten, die zur Pflanzung oder Erneuerung von Rebbergen verwendet werden, der Genehmigungspflicht unterstellen.

³ Sie können einen Rebsortenkataster erstellen und ihn als verbindlich erklären.

Art. 6 Einheimische Rebsorten

Bei der Ausführung der Artikel 4 und 5 sorgen Bund und Kantone für die Erhaltung der Vielfalt der einheimischen Rebsorten.

Art. 7 Erzeugung und Einfuhr von Vermehrungsmaterial

¹ Der Bundesrat regelt nach Anhören der Kantone und der interessierten Berufsorganisationen die Erzeugung und die Einfuhr von Vermehrungsmaterial wie Stecklinge, Pfropfreiser und Unterlagenholz.

² Diese Tätigkeiten können einer Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Art. 8 Anerkennung

¹ Das Departement kann für hochwertiges Vermehrungsmaterial eine amtliche Kontrolle (Anerkennung, Zertifizierung) einführen. Es regelt das Verfahren und die Finanzierung nach Anhören der interessierten Kreise.

² Die Anerkennung ist Sache der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. Sie kontrollieren die Erzeugung, die Aufbereitung und den Vertrieb des Vermehrungsmaterials. Sie können einzelne Kontrollaufgaben den Berufsorganisationen übertragen.

4. Abschnitt:

Beiträge für umweltgerechte Anbaumethoden, Erneuerungen und Winterfrostschäden

Art. 9 Umweltgerechte Anbaumethoden

¹ Der Bund leistet Beiträge an kantonale Aufwendungen zur Förderung umweltgerechter Anbaumethoden wie beispielsweise an Musterbetriebe oder -parzellen und an die Beratung.

² Der Beitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 50–70 Prozent der Aufwendungen.

Art. 10 Erneuerungen

¹ Der Bund unterstützt die Erneuerung von Rebbergen in der Rebbauzone.

² Der Beitrag an kantonale Aufwendungen beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 50–70 Prozent ihrer anrechenbaren Aufwendungen.

³ Die anrechenbaren Aufwendungen betragen höchstens: Fr./m²

a. für Grundstücke mit einer Neigung von 30–50 Prozent	2.–
b. für Grundstücke mit einer Neigung von über 50 Prozent und Grundstücke auf Terrassen	3.–

Art. 11 Erneuerungen bei Güterzusammenlegungen und Arrondierungen

¹ Der Bund leistet Beiträge nach Artikel 10 Absatz 2 an kantonale Aufwendungen für die Erneuerung von Rebbergen bei einer Güterzusammenlegung oder Arrondierung.

² Die anrechenbaren Aufwendungen richten sich nach der Anzahl der beteiligten Eigentümer und nach der bewirtschafteten Fläche. Sie betragen: Fr./m²

a. für Grundstücke mit einer Neigung von bis 30 Prozent	1.– bis 1.50
b. für Grundstücke mit einer Neigung von über 30 Prozent und Grundstücke auf Terrassen	3.– bis 4.50

Art. 12 Winterfrostschäden

¹ Der Bund leistet Beiträge an kantonale Aufwendungen für die Erneuerung von Rebbergen wegen Winterfrostschäden.

² Der Beitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 50–70 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

³ Die anrechenbaren Aufwendungen betragen höchstens: Fr./m²

a. für Parzellen, die in den letzten 10 Jahren bestockt wurden	3.50
b. für Parzellen, die vor 11 bis 20 Jahren bestockt wurden	1.50

Art. 13 Rückerstattung des Bundesbeitrages

¹ Die mit der Unterstützung des Bundes erneuerten Rebberge müssen, höhere Gewalt vorbehalten, mindestens während 15 Jahren bewirtschaftet werden. Die Kantone können einen grösseren Zeitraum vorsehen.

² Kommt der Eigentümer oder der Pächter der Bewirtschaftungspflicht nicht nach, so muss der Kanton den Bundesbeitrag zurückerstatten.

5. Abschnitt: Förderung der Qualität und Bezeichnungen

Art. 14 Ernteaussichten

Die Kantone erstatten dem Bundesamt jährlich bis spätestens 1. September einen Bericht über die Ernteaussichten. Das Bundesamt kann ergänzende Angaben verlangen. Es veröffentlicht die Zahlen über die Ernteaussichten sowie die Weinvorräte pro Kanton.

Art. 15 Qualitätsbezahlung

Die Weinernte wird aufgrund der von den Kantonen festgelegten Modalitäten nach ihrer Qualität bezahlt.

Art. 16 Weinlesekontrolle

¹ Die Kantone regeln und überwachen die Kontrolle der Reife, Qualität, Menge und Herkunft der Trauben (amtliche Weinlesekontrolle).

² Sie geben dem Bundesamt bis spätestens Ende November die Rebfläche sowie die Menge und Qualität der Ernte bekannt. Diese Angaben sind für jede Gemeinde und Rebsorte getrennt aufzuführen. Das Bundesamt kann ergänzende Angaben verlangen.

³ Das Bundesamt veröffentlicht einen abschliessenden Bericht über die Menge und Qualität der Traubenernte sowie der Weinvorräte nach Produktionsgebieten und Sorten.

⁴ Der Bund beteiligt sich je nach Finanzkraft der Kantone mit 60–80 Prozent an den Kosten der amtlichen Weinlesekontrolle.

Art. 17 Klassifikation der Moste

¹ Die Traubenposten werden aufgrund ihrer Qualität in drei Kategorien eingeteilt:

- a. Kategorie 1: Traubenmost, der zur Herstellung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden kann;
- b. Kategorie 2: Traubenmost, der zur Herstellung von Weinen mit Herkunftsbezeichnung verwendet werden kann;
- c. Kategorie 3: Traubenmost, der nur zu Weinen ohne Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung verarbeitet werden kann. Diese Weine dürfen nur unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Rotwein» in den Verkehr gebracht werden.

² Der Traubenmost muss nach diesen Kategorien getrennt eingekeltert und vinifiziert werden.

Art. 18 Mindestzuckergehalt

¹ Der natürliche Mindestzuckergehalt in Prozent-Zucker (Massengehalt an Saccharose) für Traubenposten, die zu Wein oder Getränken auf Weinbasis verarbeitet und als solche in Verkehr gebracht werden dürfen, beträgt:

- a. 13.6 Brix (55° Oechsle) für weisse Traubensorten;
- b. 14.4 Brix (58° Oechsle) für rote Traubensorten.

² Der Bundesrat setzt nach Anhören der Kantone und der Berufsorganisationen die minimalen Differenzen in Prozent-Zucker (° Oechsle) fest, die zwischen den verschiedenen Kategorien eingehalten werden müssen.

³ Nach Anhören der Berufsorganisationen und unter Berücksichtigung der vom Bundesrat bestimmten minimalen Differenzen setzen die Kantone vor der Ernte für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Regionen den natürlichen Mindestzuckergehalt in Prozent-Zucker für Traubenposten der Kategorien 1 und 2 fest.

⁴ Die Kantone können auf die Kategorie 2 verzichten. In diesem Fall haben sie bei der Festsetzung des natürlichen Mindestzuckergehaltes der Kategorie 1 mindestens die vom Bundesrat bestimmten minimalen Differenzen für die tieferen Kategorien zusammenzuzählen.

⁵ Die von den Kantonen festgelegten natürlichen Mindestzuckergehalte in Prozent-Zucker sind dem Bundesamt vor der Ernte bekanntzugeben und von diesem zu veröffentlichen.

Art. 19 Herkunftsbezeichnung

¹ Als Herkunftsbezeichnung dient der Name des Landes oder eines Landesteiles, der einem Traubenmost oder Wein seinen Ruf gibt.

² Die Herkunftsbezeichnung besteht aus einer Bezeichnung, die geographisch weiter gefasst ist als die grösstmögliche Ursprungsbezeichnung.

³ Jeder Produzent des Landes oder des entsprechenden Landesteiles, sowie die Einkellerer und Käufer des Produktes dürfen den Namen verwenden.

Art. 20 Ursprungsbezeichnung

¹ Als Ursprungsbezeichnung eines anerkannten Qualitätsweines dient der Name des Produktionsgebietes (Kanton, Gegend, Gemeinde, Lage, Schloss, Weingut usw.).

² Die Kantone legen das Produktionsgebiet und die Mischverhältnisse fest und bestimmen, wer die Ursprungsbezeichnung anwenden darf. Sie können für ihr Gebiet die Ursprungsbezeichnung auf eine Sammel- oder Rebsortenbezeichnung ausweiten.

³ Das Departement kann auf Antrag der beteiligten Kantone die Ursprungsbezeichnung über die kantonalen Grenzen hinaus erweitern, wenn das betreffende Rebgebiet eine gut abgegrenzte, geographische Einheit bildet.

Art. 21 Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

¹ Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung kennzeichnet einen Wein, dessen Qualität besonderen kantonalen Bestimmungen entspricht.

² Der Bundesrat erlässt für die Produktion von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung Mindestvorschriften. Diese sind verbindlich und betreffen:

- a. Abgrenzung der Produktionszonen;
- b. Rebsorten;
- c. Anbaumethoden;
- d. Natürliche Mindestzuckergehalte;
- e. Erträge je Flächeneinheit;
- f. Methoden der Weinbereitung;
- g. Analyse, Prüfung und Kontrolle.

³ Die Kantone bestimmen, wer diese Bezeichnung verwenden darf.

Art. 22 Eidgenössische Kommission für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung

Der Bundesrat ernennt eine eidgenössische Kommission für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung mit dem Auftrag, die Bemühungen der Kantone und des Bundes in Bezug auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung zu koordinieren. Die interessierten Kreise sind bei deren Zusammensetzung entsprechend zu berücksichtigen.

**6. Abschnitt:
Anpassung der Ernte an die Absatzmöglichkeiten**

Art. 23 Regionale Kommissionen

¹ Der Bundesrat ernennt, nach Anhören der Berufsorganisationen der Produzenten und Einkellerer, für jede der drei Weinbauregionen eine regionale Kommission, die sich aus Vertretern der genannten Berufsorganisationen zusammensetzt.

² Diese Kommissionen beurteilen die Lage der Weinwirtschaft und schlagen dem Bundesrat, soweit notwendig, Massnahmen zur Begrenzung der Erntemenge vor. Sie unterbreiten diese Vorschläge den betroffenen Kantonen vorher zur Stellungnahme.

³ Die drei Weinbauregionen setzen sich wie folgt zusammen:

- aus der Westschweiz (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis, Waadt und die Bielenseeregion);
- aus der italienischsprachigen Schweiz (Tessin und Misox);
- aus der deutschsprachigen Schweiz (alle andern Kantone).

⁴ Der Bundesrat regelt den Tätigkeitsbereich der regionalen Kommissionen. Er setzt insbesondere die Grundlagen für die Begrenzung der Mengen fest.

⁵ Die regionalen Kommissionen regeln ihre Organisation und unterbreiten den entsprechenden Text dem Bundesrat zur Genehmigung. Die Kommissionen können kantonale Unterkommissionen schaffen.

Art. 24 Mengenbegrenzung

¹ Der Bundesrat kann auf Vorschlag der regionalen Kommissionen die Traubenmenge pro Kanton, Region oder Zone begrenzen, die von den Einkellerern übernommen wird. Die Begrenzung richtet sich nach der Fläche, die von den Einkellerern und ihren Lieferanten bewirtschaftet wird.

² Ergreift der Bundesrat Verwertungsmassnahmen nach Artikel 25 des Landwirtschaftsgesetzes, so kann er nach den Grundsätzen von Absatz 1 die Traubenmenge begrenzen.

³ Die Kantone regeln und kontrollieren die Massnahmen zur Begrenzung der Erntemenge. Sie können die regionalen Kommissionen und die kantonalen Unterkommissionen zur Mitarbeit bei der Durchführung der Massnahmen beziehen.

⁴ Übersteigt die Erntemenge die nach den Absätzen 1 und 2 festgelegte Höchstmenge, darf die überschüssige Menge nur zu alkoholfreien Produkten verwertet werden.

⁵ Einkellerer, die mehr als die festgelegte Traubenmenge übernehmen, sind von den Verwertungsmassnahmen nach Artikel 25 des Landwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen.

Art. 25 Deckung der Kosten

¹ Die Verwaltungs- und Personalkosten, die beim Vollzug der Mengenbegrenzung nach Artikel 24 entstehen, werden von den Kantonen gemäss ihrer Rebfläche übernommen.

² Der Bund beteiligt sich je nach Finanzkraft der Kantone mit 60–80 Prozent an diesen Kosten.

7. Abschnitt:

Weitere Bedingungen, Kontrollen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 26 Weitere Bedingungen und Verpflichtungen

¹ Trifft ein Kanton nicht rechtzeitig die Vollzugsmassnahmen zu Artikel 18 (Mindestzuckergehalt) oder zu Artikel 24 (Erntebeschränkung), so sind die Rebbauprodukte seines Gebietes von den Verwertungsmassnahmen nach Artikel 25 des Landwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen.

² Rebbauprodukte aus Traubenposten, die den natürlichen Mindestzuckergehalt in Prozent-Zucker für Moste der Kategorie 2 nicht erreichen, sind ebenfalls von den Massnahmen nach Absatz 1 ausgeschlossen.

³ Solange ein Kanton oder eine regionale Kommission diesen Beschluss nicht oder nur mangelhaft vollzieht, werden keine Bundesbeiträge entrichtet.

Art. 27 Kontrollen

Die Eigentümer, Pächter oder Einkellerer sind verpflichtet, den Kontrollorganen des Bundes, der Kantone oder der regionalen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu allen dem Rebbau dienenden Grundstücken sowie zu den Einrichtungen der Weinbereitung und -lagerung zu gestatten. Die Grundbuchführer unterstützen die Kontrollorgane in ihrer Tätigkeit.

Art. 28 Deckung der Ausgaben

Die Ausgaben nach diesem Beschluss werden durch die Rückstellung «Rebbau-fonds» gedeckt (Art. 46 LwG).

Art. 29 Beitragsverfahren

Für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen gelten sinngemäss die Artikel 102 Absatz 3, 103 und 104 des Landwirtschaftsgesetzes.

Art. 30 Beseitigungspflicht

¹ Die Kantone ordnen die Beseitigung der widerrechtlich gepflanzten Reben an (Art. 2).

² Der Eigentümer der Parzelle oder der Pächter muss die Reben innerhalb von zwölf Monaten nach der entsprechenden Aufforderung beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist können die Kantone die Reben auf Kosten des Fehlbaren beseitigen lassen.

8. Abschnitt: Begrenzung der Einfuhr

Art. 31

¹ Ist die Einfuhr von Wein mengenmässig beschränkt (Art. 23 Abs. 1 Bst. a LwG), so kann ein Teil der Einzelkontingente, in der Regel alle vier Jahre, versteigert werden. Das Departement regelt das Verfahren.

² Das Departement legt fest:

- a. den Kürzungssatz zur Bildung einer Reserve (Versteigerungsmasse und Zuteilung von Einzelkontingenten an Neuberechtigte); dieser beträgt 5–15 Prozent der Länder- und Globalkontingente von über 5000 hl; es kann ebenfalls Kontingente von 5000 hl und weniger kürzen;
- b. die Höchstmenge, die bei der Versteigerung erworben werden kann; diese darf für einen Importeur das Dreifache seiner Kürzungsmenge nicht überschreiten.

³ Die Versteigerung kann auf den Teil der neuverteilenden Kontingentsmasse beschränkt werden, um den die Zuteilungsanträge die Masse übersteigen.

⁴ Ein Einzelkontingent darf, alle Provenienzen miteinbezogen, 10 Prozent des Gesamtkontingentes nicht übersteigen.

⁵ Der Erlös aus der Versteigerung fliesst in die Rückstellung «Rebbaufonds».

9. Abschnitt: Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 32 Rechtsschutz

¹ Entscheide des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an das Departement.

² Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

Art. 33 Anpflanzung ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung Reben pflanzt, wird mit einer Busse von 50 Rappen bis 2 Franken je Quadratmeter bepflanzter Fläche bestraft.

Art. 34 Missachtung der Beseitigungspflicht

¹ Wer einer angeordneten Beseitigung nicht nachkommt, wird mit einer Busse von mindestens 4 Franken je Quadratmeter widerrechtlich bepflanzter Fläche bestraft.

² Solange die widerrechtliche Pflanzung besteht, wird jedes Jahr eine höhere Busse ausgesprochen.

³ Die Kantone teilen ihre Strafurteile der Bundesanwaltschaft mit.

Art. 35 Andere Widerhandlungen

¹ Wer vorsätzlich:

- a. den Kontrollorganen die erforderlichen Unterlagen oder den Zutritt zu den dem Rebbau dienenden Grundstücken oder zu den Einrichtungen der Weinbereitung und -lagerung verweigert;
- b. in einem Beitragsgesuch unwahre oder täuschende Angaben macht oder
- c. auf andere Art und Weise den Bestimmungen dieses Beschlusses zuwiderhandelt oder gegen eine Verordnung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst,

wird, sofern keine schwerere strafbare Handlung vorliegt, mit Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse höchstens 5000 Franken.

Art. 36 Anwendbares Recht

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar. Gehilfenschaft ist strafbar.

² Die Strafverfolgung verjährt innert fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Art. 37 Zuständigkeit und Verfahren

Die Kantone verfolgen und beurteilen die Widerhandlungen nach den Artikeln 33–35.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 38 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss, soweit der Vollzug nicht Sache der Kantone ist.

² Die Ausführungsbestimmungen der Kantone sind dem Departement mitzuteilen.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ Die Artikel 44 und 45 des Landwirtschaftsgesetzes sind während der Geltungsdauer dieses Beschlusses nicht anwendbar.

² Dieser Beschluss gilt für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Tatsachen, wenn er für den Betroffenen günstiger ist.

Art. 40 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1999.



Sechste Vorlage

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege

Ausgangslage

Die Belastung unserer obersten Gerichte – des Bundesgerichts in Lausanne und des Versicherungsgerichts in Luzern – nimmt seit Jahren zu. Seit 1970 hat sich die Zahl der Streitfälle beim Bundesgericht mehr als verdoppelt. Heute können die Gerichte nicht mehr garantieren, dass alle Urteile innerhalb angemessener Frist gefällt werden. Zudem können andere wichtige Aufgaben nicht mehr gebührend berücksichtigt werden. Die Gerichte haben ja auch über die einheitliche Rechtsanwendung zu wachen und das Recht in wesentlichen Fragen weiterzuentwickeln.

Bundesrat und Parlament haben bereits verschiedene Massnahmen getroffen, um diesem Zustand abzuhelpfen. So wurde die Zahl der Bundesrichter und insbesondere ihrer Mitarbeiter erhöht, und mit betrieblichen Massnahmen wurde die Effizienz der Gerichte verbessert. Um den Bürgern eine rechtzeitige Erledigung ihrer Streitfälle zu gewährleisten, sind jedoch weitere gesetzliche Massnahmen unbedingt nötig, mit denen das Bundesgericht zusätzlich entlastet wird.

Mit der Revision des Bundesgesetzes, das die Tätigkeit der obersten Gerichte regelt, kann dies erreicht werden. Das neue Gesetz entlastet das Bundesgericht insbesondere mit den folgenden Neuerungen:

- Ausbau gewisser richterlicher Vorinstanzen
- Vereinfachung des Entscheidverfahrens
- Erhöhung von Streitwertgrenzen
- Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für die staatsrechtlichen Beschwerden.

Das neue Gesetz verbessert aber auch direkt den Rechtsschutz der Bürger, unter anderem durch Anpassungen an die Europäische Menschenrechtskonvention. Damit können die Bürger ihre Rechte besser wahrnehmen.

Wegen der Erhöhung der Streitwertgrenze für die Zivilrechtspflege und wegen des besonderen Vorprüfungsverfahrens für die staatsrechtliche Beschwerde ist das Referendum ergriffen worden, so dass jetzt das Volk entscheiden muss.

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, die Revision sei notwendig, wenn das Bundesgericht entlastet und die Qualität unserer Rechtsprechung aufrechterhalten werden sollen.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee begründet sein Begehren wie folgt:

«Zwei Hauptgründe sprechen für die Ablehnung der Vorlage:

1. Heraufsetzung des Streitwertes von Fr. 8000.– auf Fr. 30000.–

Mit der Erhöhung des Streitwertes auf mindestens Fr. 30000.– könnte das Bundesgericht in Streitfällen wie z.B. über Wohnungsmieten und Arbeitsverhältnisse praktisch nicht mehr angerufen werden. Auch in Fragen des Konsumentenschutzes muss sich das Bundesgericht weiterhin unter diesem hohen Streitwert befassen können. Wie überall muss auch hier das Bundesgericht grundsätzliche Fragen für die ganze Schweiz verbindlich entscheiden können. Mit einem Nein können Sie vermeiden, dass in wichtigen Rechtsgebieten des täglichen Lebens 26 Kantonsgerichte ihre eigene Rechtspraxis entwickeln (Miete, Arbeit, Konsumentenrecht). Dies führt zur Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit. Eine solche Einschränkung darf nicht hingenommen werden. Das Bundesgericht ist für alle da.

2. Erschwerung der staatsrechtlichen Beschwerde

Mit einer staatsrechtlichen Beschwerde können sich alle Leute heute **gegen die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (z.B. Willkür)** durch den Staat wehren. Mit der neuen OG-Revision müssen die Bundesrichter selbst und vorab prüfen, ob eine begründete Beschwerde wichtig genug ist, um darauf einzutreten (Prüfung der Erheblichkeit im Rahmen eines obligatorischen Vorverfahrens). Es kann nicht angehen, dass ein Richter selber entscheidet, ob er überhaupt über eine Sache urteilen will. Durch diese Vorlage wird diesem einfachen Rechtsbehelf, um den uns die Bürgerinnen und Bürger umliegender Länder beneiden, seine Wirkung genommen.

Die vorgeschlagenen Lösungen gegen die behauptete Überlastung unseres Bundesgerichts gehen auf Kosten des Rechtsschutzes und sind abzulehnen. Die billig ausgestalteten Strukturen am Bundesgericht sind zu verbessern, aber nicht auf Kosten der Rechtsuchenden. Das Bundesgericht darf als dritte Staatsgewalt grössere finanzielle Mittel beanspruchen, als wie bisher, um weiterhin gute Arbeit leisten zu können.

Obwohl die Vorlage auch positive Aspekte beinhaltet, wiegen diese beiden Hauptpunkte derart schwer, dass die Revision nicht in Kraft treten darf. Deshalb empfehlen alle die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz unterstützenden Verbände, wie die Organisationen und Parteien der Arbeitnehmer, Mieter und Konsumenten, ein entschiedenes **NEIN GEGEN DIE OG-REVISION** in die Urne zu legen.»

Stellungnahme des Bundesrates

Die vorgesehene Revision der Bundesrechtspflege bringt eine Entlastung des Bundesgerichts. Insbesondere die folgenden Argumente sprechen für das Bundesgesetz:

Entlastung des Bundesgerichts ist nötig und dringlich

Seit Jahren wächst die Zahl der Bürger, die nach Lausanne gehen, um Recht zu erhalten. Diese Tendenz wird weiterhin anhalten, weil zu erwarten ist, dass zum Beispiel durch den Vollzug des Umweltschutzrechts oder die Realisierung von Grossprojekten im Bereich des Verkehrs zahlreiche Bürger Beschwerden einreichen werden. Für die Bürger wird die Überlastung des Bundesgerichts vor allem dann spürbar, wenn sie als Partei in einem Verfahren vor Bundesgericht lange – für sie vielleicht über Gebühr lange – auf das Urteil aus Lausanne warten müssen. Entlastung tut daher not.

Rein organisatorische Massnahmen genügen nicht

Um gegen die Belastung vorzugehen, ist die Zahl der Richter letztmals 1978 von 28 auf 30 erhöht worden. Bei einer weiteren beträchtlichen Erhöhung bestünde die Gefahr, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung beeinträchtigt würde. Die bisherigen rein organisatorischen Massnahmen, für die keine Gesetzesrevision notwendig war, reichen nicht aus, obwohl sie die Arbeitsmethoden und die Infrastruktur verbessert haben. Zurzeit werden unter anderem persönliche Mitarbeiter für Bundesrichter angestellt und die juristische Dokumentation auf die elektronische Datenverarbeitung umgestellt.

Streitwertgrenze: Grossenteils Teuerungsausgleich

Das Bundesgericht soll nach Möglichkeit von Fällen entlastet werden, bei denen es um eher geringe Geldbeträge geht. Deshalb wurde die Streitwertgrenze für die Berufung bei vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten schon 1959 auf 8000 Franken festgesetzt. Die vorgeschlagene Erhöhung auf 30000 Franken ist gerechtfertigt. Nur schon aufgrund der Teuerung seit 1959 müsste sie heute auf rund 24000 Franken heraufgesetzt werden. Keine Streitwertgrenze besteht im übrigen bei den andern Zivilsachen sowie im weiten Feld des Verwaltungs-, Verfassungs- und Strafrechts.

Die wichtigsten Neuerungen

Entlastungsmassnahmen

Die **Streitwertgrenze** bei vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten wird erhöht; direkte Klagen an das Bundesgericht im Verwaltungsrecht werden weitgehend durch das Verfügungsverfahren mit der Möglichkeit des Weiterzugs ans Bundesgericht ersetzt. Die Gerichtskosten werden einfacher berechnet, die Gebühren angehoben und die Pflicht zum Kostenvorschuss verallgemeinert.

Mit einem **Vorprüfungsverfahren** bei staatsrechtlichen Beschwerden kann der Prüfungsaufwand reduziert werden, das Gericht wird weitergehend mit einer Dreierbesetzung (statt fünf Richtern) entscheiden können, das vereinfachte Verfahren und das Zirkulationsverfahren werden häufiger angewendet. Wenn Parteien und Vorinstanzen zustimmen, kann das Gericht auf die Urteilsbegründungen verzichten und damit Zeit sparen. Ebenfalls beschränkt werden in bestimmten Fällen die mündliche Partei- und Schlussverhandlung und bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden die Angemessenheitskontrolle.

Ausbau der richterlichen Vorinstanzen: Der Bund schafft neue Rekurskommissionen, das heisst spezielle Verwaltungsgerichte, die Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden beurteilen. Die Kantone bestellen richterliche Behörden als letzte kantonale Instanzen, soweit unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

Ferner gibt das Gesetz dem Bundesgericht auch die Möglichkeit, eine dritte **öffentlich-rechtliche Abteilung** zu schaffen, falls es dies als notwendig erachtet. Ausserdem werden auch die Nebenbeschäftigung der Bundesrichter und die Einstellung persönlicher Mitarbeiter der Bundesrichter gesetzlich geregelt.

Unmittelbare Verbesserungen des Rechtsschutzes

Zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes verbessern unmittelbar den Rechtsschutz der Bürger. So werden Verfahrensgesetze des Bundes an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) angepasst. Beispielsweise wird der Bundesstrafprozess geändert: Das Haftrecht, die amtliche Überwachung (u.a. Telefonabhörung) und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten werden strengeren Massstäben unterworfen. Urteile der beiden eidgenössischen Gerichte können revidiert werden, wenn sie von den Organen der EMRK als konventionswidrig bezeichnet werden und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist. Künftig sollen die Bürger auch die Möglichkeit haben, Eingaben beispielsweise bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland einzureichen, um die Frist einzuhalten. Für die Bürger wird der Weg erleichtert, fehlerhafte Rechtsschriften zu verbessern. Die Kosten für die Übersetzung von Rechtsschriften in oder aus Nationalsprachen werden von der Gerichtskasse getragen.

Erhöhung der Streitwertgrenze zumutbar

Für die Bürger hat die Erhöhung der Streitwertgrenze keine unzumutbaren Nachteile zur Folge: Die Statistik zeigt, dass 1988 rund zwei Drittel der Berufungen aus dem Miet- und Pachtrecht und rund die Hälfte der Fälle aus dem Arbeitsvertragsrecht dem Bundesgericht auch dann mit Berufung hätten unterbreitet werden können, wenn die Streitwertgrenze 30 000 Franken betragen hätte. Für jene Fälle, bei denen der Streitwert nicht erreicht wird, besteht zudem weiterhin die Möglichkeit, mit einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte an das Bundesgericht zu gelangen.

Bundesgericht bleibt Hüter der Verfassung

Um das Bundesgericht zu entlasten, dachte man ursprünglich an ein Annahmeverfahren, mit dem das Gericht unerhebliche Streitfälle mit geringerem Aufwand erledigt hätte. Im Parlament wurde diese Neuerung als Eingriff in die Rechte der Bürger abgelehnt und durch ein besonderes Vorprüfungsverfahren für die staatsrechtliche Beschwerde ersetzt.

Die Bürger dürfen auch in Zukunft vom Bundesgericht eine materielle Prüfung ihrer Angelegenheit erwarten, wenn die formellen Voraussetzungen gegeben sind. Der Zugang zum Gericht bleibt damit bei Verletzungen verfassungsmässiger Rechte der Bürger im heutigen Umfang gewahrt, auch wenn das Gericht den einzelnen Streitfall unter Umständen bloss summarisch prüft. Der Einwand, das Vorprüfungsverfahren sei verfassungswidrig und undemokratisch, trifft daher nicht zu.

Vorteile für den Bürger überwiegen

Neben der Entlastung des Bundesgerichts bringt das Gesetz eine Reihe von Neuerungen, die den Rechtsschutz der Bürger direkt verbessern. So werden Verfahrensordnungen des Bundes an die Europäische Menschenrechtskonvention angepasst. Beispielsweise wird der Bundesstrafprozess geändert: Das Haftrecht, die amtliche Überwachung (u.a. Telefonabhörung) und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten werden strengeren Massstäben unterworfen.

Bundesrat und Parlament empfehlen aus den dargelegten Gründen, das neue Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege anzunehmen.

Bundesrechtspflege

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege

Änderung vom 23. Juni 1989

I

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz [OG])

Art. 1 Randtitel sowie Abs. 1 und 3

Mitglieder;
nebenamtliche
Richter.
Wahlart

¹ Das Bundesgericht besteht aus 30 Mitgliedern und 15 nebenamtlichen Richtern.

³ Werden ausscheidende Mitglieder als nebenamtliche Richter gewählt, so sind sie auf die Zahl der nebenamtlichen Richter nicht anzurechnen.

Art. 3a

Nebenbe-
schäftigung

¹ Das Bundesgericht kann seinen Mitgliedern die Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter sowie andere Nebenbeschäftigungen nur gestatten, wenn die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigt werden.

² Das Bundesgericht ordnet die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für diese Bewilligung in einem Reglement.

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Verwandte und Verschwägte, in gerader Linie und bis und mit dem vierten Grade in der Seitenlinie, sowie Ehegatten und Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig das Amt eines Mitgliedes oder nebenamtlichen Richters des Bundesgerichts, eines eidgenössischen Untersuchungsrichters, des Bundesanwalts oder eines sonstigen Vertreters der Bundesanwaltschaft bekleiden.

² *Aufgehoben*

Gerichtsschreiber, Sekretäre und persönliche Mitarbeiter

Art. 7 Randtitel und Abs. 1

¹ Die Bundesversammlung bestimmt mit dem Voranschlag die Zahl der Gerichtsschreiber, der Sekretäre und der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, einschliesslich der persönlichen Mitarbeiter der Richter.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren folgende Abteilungen:

- a. zwei oder drei öffentlichrechtliche Abteilungen für die staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäfte, soweit deren Erledigung nach dem Reglement nicht einer anderen Abteilung oder nach den Artikeln 122 ff. dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zusteht;

Art. 13 Abs. 1 und 5

¹ Das Bundesgericht ernennt für die gleiche Dauer die Vorsitzenden der Abteilungen und bezeichnet den Stellvertreter für den Präsidenten der Anklagekammer.

⁵ Der Abteilungspräsident kann Personen, die sich seinen Anordnungen nicht unterziehen, aus dem Sitzungssaal wegweisen. Er kann sie mit einer Ordnungsbusse bis 300 Franken bestrafen und bis 24 Stunden in Haft setzen lassen. Die gleiche Befugnis steht dem Instruktionsrichter an den von ihm angeordneten Rechtstagen zu.

Art. 15

Quorum

¹ In der Regel entscheiden die Abteilungen in der Besetzung mit drei Richtern.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung des Abteilungspräsidenten entscheiden die öffentlichrechtlichen Abteilungen, die Zivilabteilungen und der Kassationshof in Strafsachen in der Besetzung mit fünf Richtern.

³ Die öffentlichrechtlichen Abteilungen entscheiden in der Besetzung mit sieben Richtern über staatsrechtliche Beschwerden gegen referendumpflichtige kantonale Erlasse und gegen Entscheide über die Zulässigkeit einer Initiative oder das Erfordernis eines Referendums, ausser über Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten.

Art. 17 Abs. 1

¹ Parteiverhandlungen, Beratungen und Abstimmungen sind öffentlich, ausgenommen die Beratungen und Abstimmungen der strafrechtlichen Abteilungen, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und, wenn es sich um Disziplinarsachen handelt, der öffentlichrechtlichen Abteilungen.

Art. 30

Rechtsschriften ¹ Sämtliche Rechtsschriften für das Gericht sind in einer Nationalsprache abzufassen und, mit der Unterschrift versehen, mit den vorgeschriebenen Beilagen und in genügender Anzahl für das Gericht und jede Gegenpartei, mindestens jedoch im Doppel einzureichen.

² Fehlen die Unterschrift einer Partei oder eines zugelassenen Vertreters, dessen Vollmacht oder die vorgeschriebenen Beilagen, oder ist der Unterzeichner als Vertreter nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibe.

³ Unleserliche, ungebührliche und übermässig weitschweifige Eingaben sind in gleicher Weise zur Änderung zurückzuweisen.

Art. 31

Disziplin ¹ Wer im mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, ist mit einem Verweis oder mit Ordnungsbusse bis 300 Franken zu bestrafen.

² Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung kann sowohl die Partei als auch deren Vertreter mit einer Ordnungsbusse bis 600 Franken und bei Rückfall bis 1500 Franken bestraft werden.

Art. 32 Randtitel, Abs. 3, 4 und 5

Fristen
a. Berechnung,
Einhaltung

³ Prozessuale Handlungen sind innerhalb der Frist vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen PTT oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

⁴ Bestimmt das Gesetz nichts anderes, so gilt die Frist als gewahrt:
a. wenn eine beim Gericht einzulegende Eingabe rechtzeitig bei einer anderen Bundesbehörde oder bei der kantonalen Behörde, welche den Entscheid gefällt hat, eingereicht worden ist;
b. wenn eine bei der kantonalen Vorinstanz einzulegende Eingabe rechtzeitig beim Gericht oder bei einer anderen Bundesbehörde eingereicht worden ist.

⁵ Diese Eingaben sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu überweisen.

Art. 36a

Besondere
Verfahren
a. Vereinfachtes
Verfahren

¹ Die Abteilungen entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern bei Einstimmigkeit ohne öffentliche Beratung über:
a. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel und Klagen;

- b. Nichteintreten auf staatsrechtliche Beschwerden mangels Erheblichkeit der Streitsache (Art. 92);
- c. Abweisung von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln;
- d. Gutheissung offensichtlich begründeter Rechtsmittel.

² Rechtsmittel und Klagen, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig.

³ Die Abteilungen begründen ihren Entscheid summarisch. Sie können dabei auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid oder in der Vernehmlassung einer beteiligten Partei oder Behörde verweisen.

Art. 36b

b. Zirkulationsverfahren

Das Gericht kann auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, wenn sich Einstimmigkeit ergibt und kein Richter mündliche Beratung verlangt.

Art. 37 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Im Einverständnis mit den Parteien und der Vorinstanz kann das Gericht von einer schriftlichen Begründung absehen.

³ Das Urteil wird in einer Amtssprache, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheides verfasst. Sprechen die Parteien eine andere Amtssprache, so kann die Ausfertigung in dieser Sprache erfolgen. Bei direkten Prozessen wird auf die Sprache der Parteien Rücksicht genommen.

Art. 40

Verhältnis zum Bundeszivilprozess

Wo dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über das Verfahren enthält, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess Anwendung.

Art. 41

Direkter Prozess
a. im allgemeinen

¹ Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz:

- a. zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und einem Kanton oder Kantonen unter sich;
- b. zivilrechtliche Ansprüche von Privaten oder Korporationen gegen den Bund, wenn der Streitwert mindestens 50 000 Franken beträgt; hiervon sind ausgenommen Klagen aus dem Bundesgesetz vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post, aus dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr und aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 sowie sämtliche Klagen gegen die Schweizerischen Bundesbahnen;
- c. andere zivilrechtliche Streitigkeiten, wenn das Bundesgericht von beiden Parteien anstelle der kantonalen Gerichte angerufen wird und der Streitwert mindestens 200 000 Franken beträgt.

² Ist das Bundesgericht nicht zuständig, sind zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund vor den kantonalen Gerichten in der Stadt Bern oder am Hauptort des Kantons, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, einzuklagen; abweichende Vereinbarung oder bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 42 Abs. 1

¹ ... der Streitwert mindestens 50 000 Franken beträgt, ...

Art. 44 Bst. a

Die Berufung ist zulässig in nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten sowie in folgenden Fällen:

- a. Verweigerung der Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB);

Art. 45 Bst. a und b

In vermögensrechtlichen Zivilsachen ist die Berufung ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig:

- a. In Streitigkeiten über den Gebrauch einer Geschäftsfirma, über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waren, der gewerblichen Auszeichnungen und der gewerblichen Muster und Modelle, über die Erfindungspatente, den Sortenschutz, das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst und über Kartelle;
- b. *Aufgehoben*

Art. 46

b. mit Berufungssumme

¹ In Zivilrechtsstreitigkeiten über andere vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert nach Massgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren, mindestens 30 000 Franken beträgt.

² Der gleiche Streitwert gilt im Verfahren zur Kraftloserklärung von Pfandtiteln oder Zinscoupons (Art. 870 und 871 ZGB), von Wertpapieren (Art. 971 und 972 OR), insbesondere Namenpapieren (Art. 977 OR und Art. 9 UeB), Inhaberpapieren (Art. 981–989 OR), Wechseln (Art. 1072–1080 und 1098 OR), Checks (Art. 1143 Ziff. 19 OR), wechselähnlichen und andern Ordrepapieren (Art. 1147, 1151 und 1152 OR), sowie von Versicherungspolicen (Art. 13 des BG über den Versicherungsvertrag).

Art. 51 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Verfahren vor den kantonalen Behörden und die Abfassung der Entscheide richten sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung; vorbehalten sind folgende Bestimmungen:

- a. Wird bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht eine bestimmt bezifferte Geldsumme gefordert, ist in der Klage anzugeben und, soweit es ohne erhebliche Weiterung möglich ist, im Entscheid festzustellen, ob der erforderliche Streitwert erreicht ist;

Art. 55 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die Berufungsschrift muss ausser der Bezeichnung des angefochtenen Entscheides und der Partei, gegen welche die Berufung gerichtet wird, enthalten:

- a. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer bestimmt bezifferten Geldsumme besteht, die Angabe, ob der erforderliche Streitwert erreicht ist, sowie die Gründe, aus denen der Berufungskläger eine allfällige gegenteilige Feststellung der Vorinstanz bestreitet;
- c. die Begründung der Anträge. Sie soll kurz darlegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Ausführungen, die sich gegen die tatsächlichen Feststellungen richten, das Vorbringen neuer Tatsachen, neue Einreden, Bestreitungen und Beweismittel, sowie Erörterungen über die Verletzung kantonalen Rechts sind unzulässig;

Art. 59

Antwort, Anschlussberufung

¹ Dem Berufungsbeklagten wird eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um sich zur Berufung zu äussern, es sei denn, diese werde durch Nichteintreten oder Abweisung im vereinfachten Verfahren erledigt.

² Der Berufungsbeklagte kann in der Antwort Anschlussberufung erheben, indem er eigene Abänderungsanträge gegen den Berufungskläger stellt.

³ Auf die Antwort und die Anschlussberufung sind die Formvorschriften, die für die Berufungsschrift gelten, sinngemäss anwendbar.

⁴ Den Gegenparteien wird Frist zur Beantwortung der Anschlussberufung angesetzt. Ein weiterer Schriftenwechsel findet in der Regel nicht statt.

⁵ Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen wird oder das Gericht auf sie nicht eintritt.

Art. 60 und 61

Aufgehoben

Art. 62 Abs. 1 und 2

¹ Der Präsident kann eine mündliche Parteiverhandlung anordnen.

² *Aufgehoben*

Art. 72 Abs. 2 und 3

² *Aufgehoben*

³ Ordnet das Gericht einen Schriftenwechsel an, so stellt es die Beschwerde sowohl der Behörde, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat, als auch dem Beschwerdegegner zu. Es setzt ihnen eine angemessene Frist zur Vernehmlassung.

Art. 73 Abs. 2, zweiter Halbsatz

²... es kann jedoch im Falle von Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e über die Gerichtsstandsfrage selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.

Art. 86

Erschöpfung
des kantonalen
Instanzenzuges

¹ Die staatsrechtliche Beschwerde ist nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig.

² Bei Beschwerden auf dem Gebiet der interkantonalen Doppelbesteuerung und des Arrestes auf Vermögen ausländischer Staaten muss der kantonale Instanzenzug nicht ausgeschöpft werden.

Art. 92

Besonderes
Vorprüfungs-
verfahren

¹ Der Gegenstand von staatsrechtlichen Beschwerden wird von den Abteilungen auf seine Erheblichkeit hin vorgeprüft.

² Erheblich ist die Streitsache:

- a. wenn die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist, vom Bundesgericht bisher noch nicht beurteilt wurde oder erneuter Überprüfung bedarf;
- b. wenn der angefochtene Entscheid von der Rechtsprechung des Bundesgerichts abweicht;
- c. bei Beschwerden gegen kantonale Erlasse und bei Stimmrechtsbeschwerden.

³ In den übrigen Fällen darf die Erheblichkeit der Streitsache nur verneint werden, wenn eine summarische Prüfung der Beschwerde, des angefochtenen Entscheids und der Vorakten keine Anhaltspunkte für die gerügte Rechtsverletzung gibt.

Art. 93 Abs. 1

¹ Ordnet das Gericht einen Schriftenwechsel an, so stellt es die Beschwerde der Behörde, von welcher der angefochtene Entscheid oder Erlass ausgegangen ist, sowie der Gegenpartei und allfälligen weiteren Beteiligten zu. Es setzt ihnen eine angemessene Frist zur Einsendung der Akten und zur Vernehmlassung.

Art. 98 Bst. e

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist, unter Vorbehalt von Artikel 47 Absätze 2–4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, zulässig gegen Verfügungen:

- e. eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen einschliesslich Schiedsgerichte aufgrund öffentlichrechtlicher Verträge;

Art. 98a

11a. Letzte kantonale Instanzen

¹ Die Kantone bestellen richterliche Behörden als letzte kantonale Instanzen, soweit gegen deren Entscheide unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist

² Sie regeln deren Zuständigkeit, Organisation und Verfahren im Rahmen des Bundesrechts.

³ Beschwerdelegitimation und Beschwerdegründe sind mindestens im gleichen Umfang wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu gewährleisten.

Art. 99 Bst. e und e^{bis}

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

- e. Verfügungen über Bewilligungen von Kernanlagen und vorbereitende Handlungen;
- e^{bis}. die Erteilung oder Verweigerung von Bau- oder Betriebsbewilligungen für andere technische Anlagen oder für Fahrzeuge;

Art. 100 Bst. a, b Ziff. 5, Bst. e Ziff. 5, Bst. f, k, r und s

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

- a. Verfügungen auf dem Gebiete der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes, der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie der übrigen auswärtigen Angelegenheiten;
- b. auf dem Gebiete der Fremdenpolizei:
 - 5. Verfügungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern;
- c. auf dem Gebiete des Dienstverhältnisses von Bundespersonal:
 - 5. *Aufgehoben*
- f. Verfügungen auf dem Gebiete der Strafverfolgung, ausser der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Bundespersonal und, soweit die entsprechenden Bundesgesetze nichts anderes bestimmen, Verfügungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen;
- k. auf dem Gebiete der Schule:
 - 1. die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung schweizerischer Maturitätsausweise;
 - 2. die Anerkennung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung von Schweizer Schulen im Ausland;
- r. Verfügungen auf dem Gebiete der Forschungsförderung, soweit das Bundesrecht vorsieht, dass der Bundesrat als einzige Instanz verfügt;

s. auf dem Gebiete des Umweltschutzes:

1. Verfügungen über die Verpflichtung der Kantone, geeignete Anlagen zur Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung der Abfälle anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen, sowie, im Zusammenhang damit, über die Kostenverteilung;
2. Verfügungen über die Standorte für Deponien und andere Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle;
3. die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen.

Art. 101 Bst. d

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist auch unzulässig gegen:

- d. Verfügungen über den ganzen oder teilweisen Widerruf von Verfügungen, gegen welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist, ausser gegen Verfügungen über den Widerruf begünstigender Verfügungen im Sinne von Artikel 99 Buchstaben c, d, e^{bis}, f und h und von Artikel 100 Buchstabe b Ziffer 3, Buchstabe c, Buchstabe e Ziffer 1, Buchstabe k Ziffer 1 und Buchstabe l.

Art. 104 Bst. c Ziff. 1 und 2

Der Beschwerdeführer kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde rügen:

c. Unangemessenheit:

1. von erstinstanzlichen Verfügungen über die Festsetzung von Abgaben und öffentlichrechtlichen Entschädigungen;
2. von Disziplinar massnahmen gegen Bundespersonal, die der Bundesrat als erste Instanz verfügt.

Art. 105 Abs. 2

² Die Feststellung des Sachverhaltes bindet das Bundesgericht, wenn eine richterliche Behörde als Vorinstanz den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt hat.

Art. 109

Aufgehoben

Art. 110 Abs. 1 erster Halbsatz

¹ Ordnet das Gericht einen Schriftenwechsel an, so stellt es die Beschwerde der Vorinstanz und allfälligen anderen Parteien oder Beteiligten zu; ...

Art. 112

Der Präsident kann eine mündliche Parteiverhandlung anordnen.

Art. 116

I. Zulässigkeit
der verwaltungs-
rechtlichen
Klage

Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz, unter Vorbehalt von Artikel 117, Streitigkeiten aus Bundesverwaltungsrecht über:

- a. das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, ausser über die Genehmigung von Erlassen;
- b. das Verhältnis zwischen Kantonen;
- c. Ansprüche auf Schadenersatz aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c des Verantwortlichkeitsgesetzes .

Art. 117 Bst. c

Die verwaltungsrechtliche Klage ist unzulässig, wenn:

- c. die Erledigung des Streites nach anderen Bundesgesetzen einer Behörde im Sinne von Artikel 98 Buchstaben b–h zusteht; gegen deren Verfügungen ist letztinstanzlich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 118

Aufgehoben

Art. 120

2. Ergänzende
Verfahrens-
bestimmungen

Im übrigen finden der Artikel 105 Absatz 1 dieses Gesetzes und Artikel 3–85 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess sinngemäss Anwendung.

Art. 123 Abs. 1 und 2

¹ Das Eidgenössische Versicherungsgericht besteht aus je neun Mitgliedern und nebenamtlichen Richtern.

² Auf die Wahl der Mitglieder und der nebenamtlichen Richter finden Artikel 1–5, auf die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten Artikel 6 sinngemäss Anwendung.

Art. 125 erster Satz

Im übrigen organisiert sich das Eidgenössische Versicherungsgericht in sinngemässer Anwendung der Artikel 8, 9 Absätze 1–3 und 7, Artikel 10, 11, 13 Absätze 1–3 und 5, Artikel 14, 15 Absätze 1 und 2, Artikel 16–18, 19 Absatz 2, Artikel 20–26 und 28. ...

Art. 127 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 128

II. Zuständig-
keit
1. als Be-
schwerdeinstanz
a. Grundsatz

Das Eidgenössische Versicherungsgericht beurteilt letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne der Artikel 97, 98 Buchstaben b–h und 98a auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Art. 130

2. als einzige
Instanz
a. Grundsatz

Das Eidgenössische Versicherungsgericht beurteilt als einzige Instanz verwaltungsrechtliche Klagen im Sinne von Artikel 116 auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Art. 139

Vorbehalt
zugunsten
des BStP

Für die Revision von Urteilen der Strafgerichtsbehörden des Bundes im Strafpunkt gilt das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege.

Art. 139a

Verletzung
der Europäischen
Menschenrechts-
konvention

¹ Die Revision eines Entscheides des Bundesgerichts oder einer Vorinstanz ist zulässig, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutgeheissen hat und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.

² Stellt das Bundesgericht fest, dass die Revision geboten, aber eine Vorinstanz zuständig ist, so überweist es ihr die Sache zur Durchführung des Revisionsverfahrens.

³ Die kantonale Vorinstanz hat auch dann auf das Revisionsgesuch einzutreten, wenn das kantonale Recht diesen Revisionsgrund nicht vorsieht.

Art. 141 Abs. 1 Bst. c

¹ Das Revisionsgesuch muss bei Folge der Verwirkung beim Bundesgericht anhängig gemacht werden:

- c. in den Fällen des Artikels 139a binnen 90 Tagen, nachdem das Bundesamt für Justiz den Entscheid der europäischen Behörde den Parteien zugestellt hat.

Art. 149

Aufgehoben

Art. 150 Abs. 1

¹ Wer das Bundesgericht anruft, hat nach Anordnung des Präsidenten die mutmasslichen Gerichtskosten (Art. 153 und 153a) sicherzustellen. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann das Gericht die Sicherstellung teilweise oder ganz erlassen.

Art. 153

Gerichtskosten
a. im allge-
meinen

¹ Die Gerichtskosten, die von den Parteien zu bezahlen sind, bestehen in der Gerichtsgebühr sowie in den Auslagen für Übersetzungen, ausgenommen in oder aus Nationalsprachen, sowie für Gutachten, für Zeugenentschädigungen und für die Untersuchungshaft.

² Wird ein Fall durch Abstandserklärung oder Vergleich erledigt, so kann das Gericht auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichten.

Art. 153a

b. Gerichts-
gebühr

¹ Die Gerichtsgebühr richtet sich nach Streitwert, Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien.

² Sie beträgt:

- a. in Streitigkeiten, in denen das Gericht als einzige Instanz entscheidet, 1000–100 000 Franken;
- b. bei staatsrechtlichen Beschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden ohne Vermögensinteresse 200–5000 Franken;
- c. in den übrigen Streitfällen 200–50 000 Franken.

³ Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann das Gericht über die Höchstbeträge hinausgehen, jedoch höchstens bis zum doppelten Betrag.

Art. 154 Abs. 2

² Auch bei andern staatsrechtlichen Streitigkeiten kann aus besonderen Gründen ausnahmsweise von Gerichtsgebühren und Parteientschädigung abgesehen werden, wenn keine Zivilsache oder kein Vermögensinteresse in Frage steht.

Art. 156 Abs. 4

Aufgehoben

Änderung von Bezeichnungen

Die Ausdrücke «Ersatzmann», «Ersatzmänner» und «Ersatzrichter» werden in den Artikeln 1 Absatz 2, 2 Absatz 2, 5 Absatz 1, 9 Absatz 2, 22, 23, 26 Absatz 3, 126 und 146 durch «nebenamtliche Richter» ersetzt.

II

Die Änderungen anderer Erlasse finden sich im Anhang, der Bestandteil dieses Gesetzes ist.

III

Schlussbestimmungen

1. Ausführungsbestimmungen

¹ Die Kantone erlassen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren letzter kantonalen Instanzen im Sinne des Artikels 98a.

² Bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung können die Kantone die Ausführungsbestimmungen nötigenfalls und vorläufig in die Form nicht referendumspflichtiger Erlasse kleiden.

³ Der Bundesrat erlässt innert zweier Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Organisation und das Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen im Sinne der Artikel 71a–71c des Verwaltungsverfahrensgesetzes ;
- b. die Zuständigkeit für den Entscheid in den Fällen, in denen bisher das Bundesgericht oder das Eidgenössische Versicherungsgericht als einzige Instanz auf verwaltungsrechtliche Klage zu entscheiden hatte und diese Klage nach den Artikeln 116 und 130 nicht mehr zulässig ist. Der Entscheid ist einer Bundesbehörde zu übertragen, die nach ihrem übrigen Geschäftsbereich in der Sache zuständig und unmittelbar oder mittelbar Vorinstanz des Bundesgerichts oder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist. Als unmittelbare Vorinstanzen sind in der Sache zuständige eidgenössische Rekurs- oder Schiedskommissionen zu bezeichnen.

2. Aufhebung widersprechender Bestimmungen

¹ Bestimmungen des kantonalen Rechts und Bundesrechts, die diesem Gesetz widersprechen, sind mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

² Ausgenommen sind widersprechende Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren letzter kantonalen Instanzen sowie über die Zulässigkeit der verwaltungsrechtlichen Klage; sie bleiben bis zum Erlass der diesem Gesetz entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Kantone und des Bundesrates in Kraft.

³ Der Bundesrat kann diesem Gesetz widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen in Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen redaktionell anpassen.

3. Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz ist auf die nach seinem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts anwendbar, auf ein Beschwerde- oder Berufungsverfahren jedoch nur dann, wenn auch der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

² Die Artikel 15, 36a und b, 92, 150, 153 und 153a dieses Gesetzes sind ausserdem auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Verfahren des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts anwendbar.

³ Kantone und Bundesrat erlassen entsprechende Übergangsbestimmungen zu ihren Ausführungsbestimmungen.

4. Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Er schiebt das Inkrafttreten der Bestimmungen im Anhang dieses Gesetzes über die Organisation und das Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen sowie über die Zulässigkeit der verwaltungsrechtlichen Klage auf, bis er darüber entsprechende Ausführungsbestimmungen erlässt.

1. Verantwortlichkeitsgesetz

Art. 10

¹ Über streitige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Über streitige Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne der Artikel 116 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Die Klage gegen den Bund kann beim Bundesgericht erhoben werden, wenn die zuständige Behörde zum Anspruch innert dreier Monate seit seiner Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.

Art. 19 Abs. 3

³ Über streitige Ansprüche von Dritten oder des Bundes gegen die Organisation sowie der Organisation gegen fehlbare Organe oder Angestellte erlässt die Organisation eine Verfügung. Deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 20 Abs. 3

³ Bestreitet in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 der Bund den Anspruch oder erhält der Geschädigte innert dreier Monate keine Stellungnahme, so hat dieser innert weiterer sechs Monate bei Folge der Verwirkung Klage einzureichen.

2. Verwaltungsorganisationsgesetz

Art. 42 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie gehen von Rechts wegen auf das in der Sache zuständige Departement über, soweit es sich um Verfügungen handelt, die nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen; die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen des Bundesrates nach Artikel 98 Buchstabe a jenes Gesetzes bleibt vorbehalten.

3. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren

Art. 11 Randtitel

C. Vertretung
und Verbei-
ständigung
I. Im allge-
meinen

II. Obligatorische Vertretung

Art. 11a

¹ Treten in einer Sache mehr als 20 Parteien mit kollektiven oder individuellen Eingaben auf, um gleiche Interessen wahrzunehmen, so kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Vertreter bestellen.

² Kommen sie dieser Aufforderung nicht innert angemessener Frist nach, so bezeichnet die Behörde einen oder mehrere Vertreter.

³ Die Bestimmungen über die Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren sind auf die Kosten der Vertretung sinngemäss anwendbar. Die Partei, gegen deren Vorhaben sich die Eingaben richten, hat auf Anordnung der Behörde die Kosten der amtlichen Vertretung vorzuschüssen.

Art. 22a

IIIa. Stillstand der Fristen

Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Art. 30 Randtitel

II. Vorgängige Anhörung
1. Im allgemeinen

Art. 30a

2. Besondere Einwendungsverfahren

¹ Sind von einer Verfügung wahrscheinlich zahlreiche Personen berührt, so kann die Behörde vor ihrer Verfügung das Gesuch oder die beabsichtigte Verfügung ohne Begründung in einem amtlichen Blatte veröffentlichen, gleichzeitig das Gesuch oder die beabsichtigte Verfügung mit Begründung öffentlich auflegen und den Ort der Auflage bekanntmachen.

² Sie hört die Parteien an, indem sie ihnen eine angemessene Frist für Einwendungen setzt.

³ Die Behörde macht in ihrer Veröffentlichung auf die Verpflichtung der Parteien aufmerksam, gegebenenfalls eine Vertretung zu bestellen und Verfahrenskosten sowie Parteientschädigung zu zahlen.

Art. 36 Bst. c und d

Die Behörde kann ihre Verfügungen durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatte eröffnen:

- c. in einer Sache mit zahlreichen Parteien;
- d. in einer Sache, in der sich die Parteien ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

Art. 46 Bst. f und g

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- f. die Ansetzung einer Frist zur Bestellung einer Vertretung;
- g. die Bezeichnung einer Vertretung.

Art. 66 Abs. 1

¹ Die Beschwerdeinstanz zieht ihren Beschwerdeentscheid von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei in Revision:

- a. wenn ihn ein Verbrechen oder ein Vergehen beeinflusst hat;
- b. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.

Vierter Abschnitt: Besondere Behörden

Art. 71a

A. Eidgenössische Rekurs- und Schiedskommissionen
I. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Soweit andere Bundesgesetze es vorsehen, entscheiden Schiedskommissionen als erste Instanzen und eidgenössische Rekurskommissionen als Beschwerdeinstanzen.

² Das Verfahren der Kommissionen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Artikel 2 und 3 bleiben vorbehalten.

³ Entscheiden die Kommissionen als Schiedskommissionen, so kann der Bundesrat nötigenfalls abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 71b

II. Organisation
a. Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kommissionen bestehen aus sieben Richtern, wenn das Bundesrecht nicht einen höheren Bestand vorsieht.

² Sie entscheiden in der Besetzung mit fünf Richtern über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und im übrigen in der Besetzung mit drei Richtern; das Bundesrecht kann den Einzelrichter vorsehen, insbesondere für offensichtlich unzulässige, unbegründete oder begründete Beschwerden oder für Beschwerden gegen Verfügungen über vermögensrechtliche Ansprüche mit geringfügigem Streitwert.

³ Der Bundesrat wählt die Präsidenten, Vizepräsidenten und übrigen Richter der Kommissionen. Dabei achtet er darauf, dass die sprachlichen Minderheiten und die verschiedenen Regionen des Landes angemessen vertreten sind. Sind Kommissionen für einen bestimmten Fachbereich zuständig, so sorgt er für eine angemessene Vertretung.

⁴ Er kann für mehrere Kommissionen einen gemeinsamen Präsidenten bezeichnen und, wenn es die Geschäftslast erfordert, vollamtliche Richter wählen.

⁵ Für jede Kommission oder gemeinsam für mehrere Kommissionen wird im Einvernehmen mit deren Präsidenten ein Sekretariat bestellt.

Art. 71c

b. Unabhängigkeit

¹ Die Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

² Die Richter dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

³ Im übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung der nebenamtlichen Richter nach dem Bundesrecht über die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen.

⁴ Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richter bestimmt sich sinngemäss nach dem Bundesrecht über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, soweit dessen Anwendung die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen kann; der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen. Er kann ausserdem die Amtszeit und die Altersgrenze für die vollamtlichen und nebenamtlichen Richter vereinheitlichen.

⁵ Das Personal der Kommissionssekretariate ist für diese Tätigkeit den Kommissionspräsidenten unterstellt.

⁶ Der Bundesrat übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung der Kommissionen aus; diese erstatten ihm über ihre Geschäftsführung alljährlich Bericht zuhanden der Bundesversammlung.

Art. 71d

c. Ausnahmen

Die Artikel 71b und 71c finden keine Anwendung auf folgende Kommissionen, deren Organisation sich ausschliesslich nach dem in der Sache anwendbaren Bundesrecht bestimmt:

- a. die Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten;
- b. die Rekurskommissionen im militärischen sanitärischen Untersuchungsverfahren und die Schätzungskommissionen der Militärverwaltung;
- c. die Schätzungskommissionen für die Enteignung;
- d. die Schätzungskommission und die Rekurskommission für die Melioration der Linthebene;
- e. die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen;
- f. das Schiedsgericht der AHV/IV-Kommission;
- g. die Beschwerdeinstanz für die Verwaltungskostenentschädigung in der Arbeitslosenversicherung;
- h. die Rekurskommissionen für die Käsemarktordnung und die regionalen Rekurskommissionen für die Milchkontingentierung.

Art. 72 Randtitel

B. Bundesrat
I. Als Be-
schwerdeinstanz
I. Zulässigkeit
der Beschwerde
a. Im allge-
meinen

Art. 73 Randtitel

b. Kantonale
Verfügungen
und Erlasse

Art. 74 Randtitel

2. Unzu-
lässigkeit
der Beschwerde

Art. 75 Randtitel

3. Instruktion
der Beschwerde

Art. 76

4. Ausstand

¹ Das Mitglied des Bundesrates, gegen dessen Departement sich die Beschwerde richtet, tritt für den Entscheid des Bundesrates in den Ausstand.

² Sein Departement kann sich am Verfahren des Bundesrates wie ein Beschwerdeführer und ausserdem im Rahmen des Mitberichtsverfahrens nach Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung beteiligen.

³ Führt es im Mitberichtsverfahren neue tatsächliche oder rechtliche Vorbringen an, so sind der Beschwerdeführer, allfällige Gegenparteien oder andere Beteiligte zu diesen Vorbringen anzuhören.

Art. 77 Randtitel

5. Ergänzende
Verfahrens-
bestimmungen

Art. 78 Randtitel

II. Als einzige
oder erste
Instanz

Art. 79 Randtitel

C. Bundes-
versammlung

4. Beamtengesetz vom 30. Juni 1927

Art. 33

Disziplinarbehörden sind:

- a. der Bundesrat und die von ihm bestimmten nachgeordneten Behörden für ihre Beamten;
- b. das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht für ihre Beamten;
- c. die Beschwerdeinstanzen nach Artikel 58 dieses Gesetzes.

VII. Abschnitt: Beschwerden

Art. 58

¹ Der Rechtsschutz in Streitigkeiten mit einer Personalvorsorgeeinrichtung bestimmt sich nach Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge .

² Beschwerdeinstanzen für andere vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, für nicht vermögensrechtliche Ansprüche und für Disziplinar-massnahmen sind:

- a. die Departemente, die Bundeskanzlei, die Oberzolldirektion und letzte Instanzen autonomer eidgenössischer Anstalten oder Betriebe für erstinstanzliche Verfügungen nachgeordneter Behörden;
- b. soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist:
 1. das Bundesgericht für erstinstanzliche Verfügungen des Bundesrates und Verfügungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Angelegenheiten des Personals;
 2. das Eidgenössische Versicherungsgericht für Verfügungen des Bundesgerichts in Angelegenheiten des Personals;
 3. die Personalrekurskommission für Beschwerdeentscheide und erstinstanzliche Verfügungen der Departemente, der Bundeskanzlei, der Oberzolldirektion und letzter Instanzen autonomer eidgenössischer Anstalten oder Betriebe;
- c. soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist:
 1. das zuständige Departement für Beschwerdeentscheide und erstinstanzliche Verfügungen der Oberzolldirektion und letzter Instanzen autonomer eidgenössischer Anstalten oder Betriebe;
 2. der Bundesrat für erstinstanzliche Verfügungen der Departemente und der Bundeskanzlei;
- d. das Bundesgericht für Entscheide der Personalrekurskommission.

Art. 59

¹ Ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig, so sind die Beschwerdeentscheide der Departemente und der Bundeskanzlei endgültig.

² Erinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide letzter Instanzen autonomer eidgenössischer Anstalten oder Betriebe sind endgültig, soweit es der Bundesrat in den Beamtenordnungen und in der Angestelltenordnung bestimmt; erklärt er Beschwerdeentscheide als endgültig, so kann er zwei Beschwerdeinstanzen innerhalb der Anstalten oder Betriebe vorsehen.

Art. 60

¹ Auf Antrag des Beschwerdeführers begutachten Disziplinarkommissionen Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen, die nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen, ausser denen des Verweises und der Busse unter 20 Franken.

² Der Bundesrat regelt Organisation und Verfahren der Disziplinarkommissionen.

Art. 61

Aufgehoben

5. Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1969 über die Zahl der Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Aufgehoben

6. Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1924 über die schiedsrichterliche Tätigkeit der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Aufgehoben

7. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht

Art. 51 Beschwerde an die Eidgenössische Pachtrekurskommission

Letztinstanzliche kantonale Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD, die endgültig entscheidet.

8. Bundesgesetz vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen

Art. 16^{bis} Abs. 2 und 3

² Verfügungen des Bundesamtes für geistiges Eigentum in Markensachen sowie Verfügungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Löschung einer Marke von Amtes wegen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission für geistiges Eigentum; deren Entscheidung kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

³ Der gleiche Beschwerdeweg gilt für Verfügungen des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister über die Unzulässigkeit einer Firmenbezeichnung und des Namens von Vereinen oder Stiftungen.

9. Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle

Art. 17^{bis}

Verfügungen des Bundesamtes für geistiges Eigentum in Muster- und Modellsachen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission für geistiges Eigentum; deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

10. Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 betreffend die Erfindungspatente

Art. 59c

D. Rechtsmittel Verfügungen des Bundesamtes für geistiges Eigentum in Patentsachen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission für geistiges Eigentum; deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Art. 87 Abs. 5

⁵ Gegen die Verfügung der Prüfungsstelle, womit ein Patentgesuch der Vorprüfung unterstellt oder nicht unterstellt wird, kann der Patentbewerber bei der Prüfungsstelle Einsprache erheben; der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an die Rekurskommission für geistiges Eigentum.

Art. 88 Abs. 2, 89 Abs. 3, 90 Abs. 4 und 91–94

Aufgehoben

Art. 106

F. Rechtsmittel
I. Beschwerde-
instanz

¹ Gegen Verfügungen der Prüfungsstellen und Einspruchsabteilungen ist die Beschwerde an die Rekurskommission für geistiges Eigentum zulässig.

² Die Rekurskommission entscheidet im Rahmen der amtlichen Vorprüfung endgültig.

Art. 106a Abs. 1 Einleitung

¹ Zur Beschwerde an die Rekurskommission für geistiges Eigentum ist berechtigt:

...

11. Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975

Art. 25 Beschwerdeinstanz

¹ Gegen Verfügungen des Büros für Sortenschutz ist die Beschwerde an die Rekurskommission für geistiges Eigentum zulässig.

² Über die Schutzfähigkeit einer Sorte nach Artikel 5 entscheidet die Rekurskommission endgültig.

³ Andere Entscheide der Rekurskommission für geistiges Eigentum unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

12. Kartellgesetz vom 20. Dezember 1985

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Beschwerde an die Rekurskommission EVD und in letzter Instanz die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht sind zulässig:

- a. gegen Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes nach Artikel 37 binnen 30 Tagen;
- b. gegen Verfügungen der Kartellkommission nach Artikel 35 Absatz 3 binnen 30 Tagen;
- c. gegen Verfügungen der Kartellkommission nach Artikel 31 Absatz 3 binnen 10 Tagen.

13. Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess

Art. 69 Abs. 1

¹ Über die Prozesskosten entscheidet das Gericht von Amtes wegen nach den Artikeln 153, 153a, 156 und 159 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

14. Bundesgesetz vom 20. November 1850 betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden *Aufgehoben*

15. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege

Art. 16 Abs. 1

¹ Der Bundesanwalt kann sich durch seine ordentlichen Stellvertreter und seine Adjunkte vertreten lassen. In Verfahren gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht kann er die Vertretung vor den eidgenössischen und kantonalen Gerichten besonderen Bevollmächtigten übertragen.

Art. 47 Abs. 1

¹ Der verhaftete Beschuldigte ist der Behörde, die den Haftbefehl erlassen hat, und im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren dem Untersuchungsrichter ohne Verzug zuzuführen; spätestens am Werktag danach ist er über den Grund der Verhaftung einzuvernehmen. Wird er weiterhin in Haft gehalten, so sind ihm die Gründe mitzuteilen.

Art. 66^{quinquies}

¹ Der Untersuchungsrichter teilt dem Betroffenen innert 30 Tagen nach Abschluss des Verfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.

² Er darf von dieser Mitteilung nur absehen, wenn wesentliche öffentliche Interessen, insbesondere die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Geheimhaltung erfordern. Er holt dafür die Genehmigung des Präsidenten der Anklagekammer ein.

³ Verweigert der Untersuchungsrichter auf Anfrage die Auskunft, ob eine Überwachung erfolgt sei, so kann der Betroffene innert 30 Tagen beim Präsidenten der Anklagekammer Beschwerde erheben.

Art. 72 Abs. 3

³ Die Artikel 66–66^{quinquies} gelten sinngemäss.

Art. 73 Abs. 2

² Gegen die Einziehungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der Anklagekammer Beschwerde erhoben werden.

Art. 219 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 229 Ziff. 4

Die Revision eines rechtskräftigen Urteils der Bundesassisen, der Kriminalkammer und des Bundesstrafgerichts kann nachgesucht werden:

4. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch, nach Zustellung des Entscheides der europäischen Behörden durch das Bundesamt für Justiz, innert 90 Tagen eingereicht werden.

Art. 245

Für die Kostenregelung gelten die Artikel 146–161 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege

Art. 246

Aufgehoben

Art. 271 Abs. 2 und 4

² Erreicht der Streitwert der Zivilforderung, berechnet nach den für die zivilprozessuale Berufung geltenden Vorschriften, den erforderlichen Betrag nicht, und handelt es sich auch nicht um einen Anspruch, der im zivilprozessualen Verfahren ohne Rücksicht auf den Streitwert der Berufung unterläge, so ist eine Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt nur zulässig, wenn der Kassationshof auch mit dem Strafpunkt befasst ist.

⁴ Die Bestimmungen über die Anschlussberufung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 275^{bis}

Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren nach den Artikeln 36a und 92 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 276 Abs. 1

¹ Ordnet der Kassationshof einen Schriftenwechsel an, so teilt er die Beschwerdeschrift den Beteiligten mit und setzt ihnen Frist zur Einreichung schriftlicher Gegenbemerkungen.

Art. 278bis

Die Revision und die Erläuterung von Urteilen des Kassationshofes bestimmen sich nach den Artikeln 136–145 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege

16. Militärstrafprozess

Art. 72a Mitteilung der Überwachung

¹ Der Untersuchungsrichter teilt dem Betroffenen innert 30 Tagen nach Abschluss des Verfahrens Grund, Art und Dauer der erfolgten Überwachung mit.

² Er darf von dieser Mitteilung nur absehen, wenn wesentliche öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Armee, die Geheimhaltung erfordern. Er holt dafür die Genehmigung des Präsidenten des Militärkassationsgerichts ein.

³ Verweigert der Untersuchungsrichter auf Anfrage die Auskunft, ob eine Überwachung erfolgt sei, so kann der Betroffene innert 30 Tagen beim Präsidenten des Militärkassationsgerichts Beschwerde erheben.

Art. 73 Abs. 2

² Die Artikel 70–72a gelten sinngemäss.

Art. 200 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Revision eines rechtskräftigen Strafmandats oder Urteils kann verlangt werden, wenn:

- f. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch, nach Zustellung des Entscheides der europäischen Behörden durch das Bundesamt für Justiz, innert 90 Tagen eingereicht werden.

17. Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung

Art. 68 Bst. c, d und e

Beschwerdebehörden sind:

c. die Rekurskommission EVD für:

- erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes;
- erstinstanzliche Verfügungen des Departements, soweit sie in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen;
- kantonale Beschwerdeentscheide über die Zulassung zu Kursen und über Prüfungen;

- d. der Bundesrat für andere kantonale Beschwerdeentscheide und für erstinstanzliche Verfügungen des Departements, soweit sie nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen;
- e. das Bundesgericht für Entscheide der Rekurskommission EVD und für kantonale Beschwerdeentscheide, soweit sie der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen, ausser denen über die Zulassung zu Kursen und über Prüfungen; ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide der Rekurskommission EVD unzulässig, so entscheidet diese endgültig.

18. Filmgesetz vom 28. September 1962

Art. 17 Abs. 2

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Berufsverbände des Filmwesens sind zur Beschwerde berechtigt.

Art. 20 Abs. 2

² Letztinstanzliche Entscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Berufsverbände des Filmwesens sind zur Beschwerde berechtigt.

19. Tierschutzgesetz vom 9. März 1978

Art. 26 Abs. 1

¹ Verfügungen des Bundesamtes für Veterinärwesen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD.

20. Militärorganisation

Art. 28

Die Bundesversammlung ordnet Zuständigkeit und Verfahren für Streitigkeiten über Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund.

21. Beschluss der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee

Art. 105

Aufgehoben

Art. 106

Über Ansprüche aus einem Unfallereignis entscheidet in erster Instanz die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung.

Art. 123 Abs. 2

² Über den Rückgriff auf die Urheber von Personen- oder Sachschäden von Drittpersonen entscheidet in erster Instanz die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung.

Art. 124

Die Entscheide der Abteilungen des Eidgenössischen Militärdepartementes können ohne Rücksicht auf den Streitwert an die Rekurskommission EMD weitergezogen werden.

Art. 125 Abs. 2

² Ausgenommen sind die Streitigkeiten, deren Beurteilung gemäss Gesetzesvorschriften nach einem andern Verfahren zu erfolgen hat. Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Beurteilung von Ansprüchen aus der Militärversicherung und von Haftpflichtansprüchen aus Spezialgesetzen.

Art. 128 Abs. 1

¹ Erstinstanzliche Entscheide (Verfügungen) unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EMD.

22. Zivilschutzgesetz vom 23. März 1962

Art. 83

¹ Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf das Zivilschutzrecht stützen, jedoch nicht die Schadenhaftung betreffen, entscheidet das Bundesamt für Zivilschutz.

² Entscheide des Bundesamtes für Zivilschutz unterliegen der Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten. Deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

23. Schutzbautengesetz vom 4. Oktober 1963

Art. 14 Randtitel sowie Abs. 3

9. Beschwerden
in nicht
vermögens-
rechtlichen
Angelegenheiten

³ Der Beschwerdeweg bestimmt sich nach Artikel 15 Absatz 3, wenn Hauseigentümer ihre Baupflicht und, im gleichen Verfahren, ihre Verpflichtung bestreiten, Ersatzbeiträge zu leisten.

Art. 15

10. Beschwerden
über
vermögens-
rechtliche
Ansprüche

¹ Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur von oder gegen Kanton oder Gemeinde, die sich auf dieses Gesetz stützen, entscheidet die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.

² Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund entscheidet das Bundesamt für Zivilschutz.

³ Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde und des Bundesamtes für Zivilschutz unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten. Deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

24. Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982

Art. 38 Bst. b, c und d

Beschwerdeinstanzen sind:

- b. die Rekurskommission EVD für erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes sowie für letztinstanzliche kantonale Entscheide;
- c. das Bundesgericht für Entscheide der Rekurskommission EVD, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist; in den Fällen der Artikel 23–28 entscheidet die Rekurskommission EVD endgültig.
- d. *Aufgehoben*

Art. 39 Pflichtlagerstreitigkeiten

Die Rekurskommission EVD entscheidet als Schiedskommission in Streitigkeiten zwischen:

- a. Parteien von Pflichtlagerverträgen;
- b. Eigentümern von Pflichtlagern und ihren Organisationen.

25. Zollgesetz

Art. 109 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4

¹ Beschwerdeinstanzen sind:

- c. die Zollrekurskommission für erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion über:
 - 4. die Schwerverkehrs- und die Nationalstrassenabgabe;

26. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben

Art. 39a Beschwerde an die Rekurskommission

Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung können innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden. Ausgenommen sind Einspracheentscheide über Stundung und Erlass von Stempelabgaben.

Art. 40 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht

¹ Beschwerdeentscheide der Rekurskommission können nach den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.

Art. 43 Abs. 3, 4 und 5

³ Sicherstellungsverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Artikeln 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.

⁴ Beschwerdeentscheide der Rekurskommission können nach den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.

⁵ Zur Beschwerde ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.

27. Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer

Art. 6 Abs. 3, 4 und 5

³ Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Artikeln 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden.

⁴ Beschwerdeentscheide der Rekurskommission können nach den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

⁵ Zur Beschwerde ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.

Art. 27 Randtitel sowie Abs. 3, 4 und 5

IV. Sicherungs-
massnahmen
1. Sicherstellung

³ Sicherstellungsverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.

⁴ Beschwerdeentscheide der Rekurskommission können nach den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.

⁵ Zur Beschwerde ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.

Art. 27a

2. andere
Sicherungs-
massnahmen

¹ Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Eidgenössische Steuerverwaltung den Pflichtigen dazu verhalten, die Steuern künftig monatlich oder halbmonatlich zu entrichten.

² Grossisten, denen gegenüber sich die Massnahmen nach Absatz 1 oder nach dem Artikel 27 als fruchtlos erweisen, können im Grossistenregister gestrichen werden. Sie büssen mit der Streichung das Recht zum steuerfreien Warenbezug nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstabe a, 23 und 48 Buchstabe h ein.

28. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer

Art. 42a

ab^h. Beschwerde
an die Rekurs-
kommission

Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung können innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden. Ausgenommen sind die Einspracheentscheide über den Erlass einer Steuerforderung.

Art. 43

b. Verwaltungs-
gerichtsbe-
schwerde an das
Bundesgericht

¹ Beschwerdeentscheide der Rekurskommission können nach den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.

Art. 47 Abs. 3, 4 und 5

³ Sicherstellungsverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Artikeln 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.

⁴ Beschwerdeentscheide der Rekurskommission können nach den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.

⁵ Zur Beschwerde ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.

29. Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Entschädigung bestimmt sich nach der Bewilligung oder, falls diese nichts darüber enthält, nach billigem Ermessen.

Art. 13 Abs. 4, 14 Abs. 4, 15 Abs. 4 zweiter Satz, 25 Abs. 5, 26 Abs. 2, 28 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 1 und 3

¹ Wird der Beliehene in der Ausnutzung seiner Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann er die Einbusse durch Anpassung seines Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat er Anspruch auf Entschädigung. Auf sein Begehren hin setzt die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, die Entschädigung fest.

³ *Aufgehoben*

Art. 71 Abs. 2

² Ist die Verleihung von mehreren Kantonen oder vom Bundesrat erteilt worden, so entscheidet die Rekurskommission für Wasser-

wirtschaft als Schiedskommission. Deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Art. 72 Abs. 3

³ Gegen Verfügungen, die ein eidgenössisches Departement oder ein Bundesamt in Anwendung dieses Gesetzes erlassen hat und die mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden können, kann bei der Rekurskommission für Wasserwirtschaft Beschwerde geführt werden.

30. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1983

Art. 13 Abs. 2

² Über die Pflicht zum Vertragsabschluss verfügt das Bundesamt für Energiewirtschaft.

31. PTT-Organisationsgesetz vom 6. Oktober 1960

Art. 3 Abs. 3

³ Andere zivilrechtliche Klagen sowie die aus dem Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924, dem Telephon- und Telegraphenverkehrsgesetz vom 14. Oktober 1922 oder den internationalen Übereinkommen über den Post-, Telephon- und Telegraphenverkehr abgeleiteten Haftpflichtklagen gegen die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind anzubringen:

- a. wenn der Streitwert mindestens 50 000 Franken beträgt, beim Bundesgericht;
- b. wenn der Streitwert 50 000 Franken nicht erreicht, am Sitz der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe oder am Hauptort des Kantons, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat.

32. Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971

Art. 10 zweiter Satz

Aufgehoben

33. Arbeitsgesetz

Art. 55

Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes

Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

Art. 57

Weiterzug von Entscheiden der letzten kantonalen Instanz

Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde an den Bundesrat, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

34. Heimarbeitsgesetz vom 20. März 1981

Art. 16 Rechtsschutz

Entscheide der letzten kantonalen Instanzen sowie der Bundesbehörden über die Anwendbarkeit des Gesetzes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

35. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

Art. 12 Beschwerde

Entscheide der vom Bundesrat mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden, mit Ausnahme der Verfügungen nach Artikel 6 Absatz 2, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD mit Beschwerde angefochten werden; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

36. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1

¹ Verfügungen des Departementes und des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

37. Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 12 Abs. 7

⁷ Der Bundesrat kann die Aufgaben nach den Absätzen 5 und 6 dem Eidgenössischen Departement des Innern oder, soweit sie die Bezeichnung von einzelnen Leistungen betreffen, dem Bundesamt für Sozialversicherung übertragen. Verfügungen über die Aufnahme in die Liste der zur Rezeptur für die Krankenkassen zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimitteln unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission für die Spezialitätenliste; deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.

38. Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Art. 63 Abs. 4 Bst. h

Aufgehoben

Art. 105 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 zweiter Satz

Einsprachen

² *Aufgehoben*

³ ... Die Beschwerde nach Artikel 109 bleibt vorbehalten.

Art. 106 Abs. 1

¹ Einspracheentscheide nach Artikel 105 Absatz 1, die nicht der Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission nach Artikel 109 unterliegen, können mit Ausnahme der Entscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt bei Einspracheentscheiden über Versicherungsleistungen drei Monate, in den übrigen Fällen 30 Tage.

Art. 109 Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission

Die eidgenössische Rekurskommission für die Unfallversicherung beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der SUVA und anderer Versicherer über:

- a. die Zuständigkeit der SUVA zur Versicherung der Arbeitnehmer eines Betriebes;
- b. die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife;
- c. Anordnungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Art. 110 Abs. 1

¹ Entscheide nach den Artikeln 57, 106 und 109 können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.

39. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982

Art. 101 Bst. c und d

Beschwerdeinstanzen sind:

- c. die Rekurskommission EVD für Verfügungen und Beschwerdeentscheide des BIGA und für Verfügungen der Ausgleichsstelle;
- d. das Eidgenössische Versicherungsgericht für Beschwerdeentscheide letzter kantonomer Instanzen und der Rekurskommission EVD.

40. Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

Art. 20 Abs. 3 und 4

³ Die Kantone können vorsehen, dass die für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche des Kantons oder gegen den Kanton zuständige Behörde auch über vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund entscheidet; insoweit unterliegt dieser Entscheid zunächst der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

⁴ Macht der Kanton von der Ermächtigung nach Absatz 3 keinen Gebrauch, so entscheidet über vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund die Rekurskommission EVD als

Schiedskommission; deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

41. Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974

Art. 59 Rechtsschutz

Verfügungen des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

42. Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Gliederungstitel vor Artikel 17

IV. Auskunftspflicht, Sanktionen, Strafbestimmungen und Rechtsschutz

Art. 18a

Rechtsschutz Verfügungen des Bundesamtes für Wohnungswesen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

43. Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete

Art. 28

¹ Verfügungen der Zentralstelle unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

² Erstinstanzliche Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

44. Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über die Bürgschaftsgewährung in Berggebieten

Art. 11

Verfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

45. Landwirtschaftsgesetz

Art. 107

A. Rechtsschutz ¹ Erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bundesämter in Anwendung dieses Gesetzes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

² Erstinstanzliche Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Anwendung dieses Gesetzes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

46. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen

Art. 10 Rechtsschutz

Letztinstanzliche kantonale Entscheide unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

47. Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft

Art. 49 Abs. 5

⁵ Entscheide des Bundes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

48. Getreidegesetz vom 20. März 1959

Art. 59 Abs. 3, 4 und 5

³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Verwaltung, ausgenommen Verfügungen in Verwaltungsstrafverfahren, unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Die Rekurskommission EVD entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

49. Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel

Art. 20 Abs. 1

¹ Verfügungen der Genossenschaft unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

50. Zuckerbeschluss vom 23. Juni 1989

Art. 17 Abs. 3

³ Erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes für Landwirtschaft unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

51. Bundesbeschluss über den Rebbau vom 23. Juni 1989

8. Abschnitt: Rechtsschutz, Strafbestimmungen

Art. 32 Rechtsschutz

Entscheide des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

52. Viehabsatzgesetz vom 15. Juni 1962

Art. 13a

Rechtsschutz Beschwerdebehörden sind:

- a. das Bundesamt für Landwirtschaft für Verfügungen der beim Vollzug dieses Gesetzes mitwirkenden Organisationen;
- b. eine vom Kanton bezeichnete Beschwerdeinstanz für Beitragsverfügungen des Kantons;
- c. die Rekurskommission EVD für Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes für Landwirtschaft sowie für letztinstanzliche kantonale Entscheide; sie entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

53. Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizeone

Art. 2^{bis} Rechtsschutz

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft sowie letztinstanzliche kantonale Entscheide unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

54. Milchbeschluss vom 29. September 1953

Art. 17 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Anstelle der bei Genossenschaften des Obligationenrechtes vorgesehenen Anrufung des Richters tritt bei der BUTYRA die Beschwerde an die Rekurskommission EVD und anschliessend die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Art. 37 Abs. 1

¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes für Landwirtschaft unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

55. Milchwirtschaftsbeschluss 1988

Art. 28 Abs. 1

¹ Das Bundesamt fordert unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile zurück. Seine Verfügung unterliegt der Beschwerde an die Rekurskommission EVD. Deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Art. 30 Allgemeines

Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes für Landwirtschaft sowie letztinstanzliche kantonale Entscheide unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

Art. 31 Milchkontingentierung

¹ Verfügungen über die Milchkontingentierung unterliegen der Beschwerde an eine besondere Rekurskommission, deren Entscheide der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig.

² Der Bundesrat ernennt auf Vorschlag der beteiligten Kantone für jede Sektion des Zentralverbandes mindestens eine Rekurskommission. Die Rekurskommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der jeweiligen Sektion unabhängig sein müssen. Sie beurteilen auch Beschwerden der nicht angeschlossenen Produzenten in ihrem Zuständigkeitsgebiet.

56. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Art. 46 Abs. 1

¹ Verfügungen des Bundesamtes für Veterinärwesen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

57. Bundesbeschluss vom 18. März 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie

Art. 17 Abs. 1

¹ Einspracheentscheide des Trägers unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD.

58. Bundesgesetz vom 18. März 1971 über die Organisation der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft

Art. 10 Beschwerdeverfahren

¹ Vermögensrechtliche Zuwendungen der Genossenschaft aufgrund von Artikel 2 dieses Gesetzes bilden Gegenstand von Verfügungen der Genossenschaft, die der Beschwerde an die Rekurskommission EVD unterliegen; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

² Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

³ Die Genossenschaft ist ebenfalls zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

59. Bundesbeschluss vom 23. Juni 1948 über die Organisation des Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflistickerei

Art. 7 Abs. 2-4

² Entscheide der Verwaltung des Solidaritätsfonds im Sinne von

Artikel 7 Absatz 1 können binnen 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD mit Beschwerde angefochten werden; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

³ und ⁴ *Aufgehoben*

60. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortskredit

Art. 14 Rechtsschutz

¹ Verfügungen der Gesellschaft nach diesem Gesetz unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

² Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

61. Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977

Art. 36 Abs. 1

¹ Verfügungen über Spreng- und andere Verwendungsausweise unterliegen der Beschwerde an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und anschliessend an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig.

62. Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985

Art. 20 Beschwerdeweg

Verfügungen des Preisüberwachers unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

63. Bundesgesetz vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie

Art. 15a

¹ Bei Verfügungen über die Gewährung oder die Verweigerung der Garantie richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die übrigen Verfügungen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

64. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen

Art. 6 Abs. 2 und 3

² Verfügungen der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organisationen und Institutionen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes für Aussenwirtschaft unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

65. Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 über die Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen

Art. 12

¹ Verfügungen des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

² Verfügungen des Departementes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

66. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978

Art. 45a Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung entscheidet als erste Beschwerdeinstanz über Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesamtes und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Anwendung dieses Gesetzes und der anderen Erlasse über die Versicherungsaufsicht.

² Ihre Entscheide unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Art. 46 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Verfahren

¹ und ² *Aufgehoben*

67. Bundesgesetz vom 25. Juni 1930 über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften

Art. 40

Aufgehoben

68. Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Investitionsrisikogarantie

Art. 24

Rechtspflege

¹ Bei Verfügungen über die Gewährung oder die Verweigerung der Garantie richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die übrigen Verfügungen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist.

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten,
am 1. April 1990 wie folgt zu stimmen:

- **NEIN** zur Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»
- **NEIN** zur Volksinitiative «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon»
- **NEIN** zur Volksinitiative «für ein autobahnfreies Knonauer Amt»
- **NEIN** zur Volksinitiative «für eine autobahnfreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil»
- **JA** zum Bundesbeschluss über den Rebbau
- **JA** zum Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege